



INFORMATIONSSCHRIFT

# Die neue EU- Bauprodukten- verordnung 2024

1. Ausgabe | Januar 2025

## Hinweise zur Informationsschrift

Die neue Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 wurde am 18. Dezember 2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Damit endet der mehrjährige Gesetzgebungsprozess, den die Deutsche Bauchemie für Ihre Mitglieder eng begleitet hat.

Die vorliegende Informationsschrift informiert über die neuen Bestimmungen auf Basis des im Amtsblatt veröffentlichten Rechtstextes. Sie stellt eine Überarbeitung der vorläufigen Fassung der Informationsschrift vom Juni 2024 dar.

Um zwischen den Aussagen in dieser Informationsschrift und den entsprechenden Passagen des Rechtstextes der neuen EU-BauPVO einen Bezug herzustellen, enthalten die Texte jeweils Verweise. Die Verweise sind blau hinterlegt am Ende des Absatzes kenntlich gemacht.

Die Konkretisierung und Umsetzung der neuen Bauproduktenverordnung ist angelaufen. Die Deutsche Bauchemie wird diesen Prozess im Sinne ihrer Mitglieder eng begleiten.

# Inhalt

<b>1. Hintergrund für die Überarbeitung der EU-BauPVO</b>	<b>04</b>	<b>9. CE-Kennzeichnung</b>	<b>22</b>
1.1. Ausgangspunkt für die Überarbeitung	04	9.1. Anbringung der CE-Kennzeichnung	22
1.2. Allgemeine Zielsetzungen der Überarbeitung	04	9.2. Inhalte der CE-Kennzeichnung	22
1.3. Überblick: Der Gesetzgebungsprozess	04	9.3. Abgrenzung zu anderen Zeichen und Leistungsangaben	23
1.4. Die wesentlichen Neuerungen	06		
<b>2. Zeitplan und Übergangsfristen</b>	<b>07</b>	<b>10. Pflichten der Hersteller und weiterer Wirtschaftsakteure</b>	<b>23</b>
2.1. Einführung der überarbeiteten Europäischen Bauproduktenverordnung	07		
2.2. Aufhebung der „alten“ Bauproduktenverordnung – Verordnung (EU) Nr. 305/2011 –	07	<b>11. Digitaler Produktpass</b>	<b>25</b>
2.3. Übergangsbestimmungen für Europäische Bewertungsdokumente und Europäische Technische Bewertungen	08	11.1. Digitales Produktpasssystem für Bauprodukte	25
		11.2. Inhalte des digitalen Produktpasses	25
		11.3. Technische Anforderungen und Einsatz des Produktpasses	26
		11.4. Europäisches Produktpass-Register	27
		11.5. Übergangsfrist zur Anwendung des digitalen Produktpasssystems für Bauprodukte	27
<b>3. Die harmonisierte Zone soll den europäischen Binnenmarkt schützen</b>	<b>09</b>		
		<b>12. Implementierung von vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmalen</b>	<b>27</b>
<b>4. Harmonisierte technische Spezifikationen</b>	<b>10</b>		
4.1. Harmonisierte Leistungsnormen	11	<b>13. Europäische Bewertungsdokumente und Europäische Technische Bewertungen</b>	<b>28</b>
4.1.1. Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauproduktenverordnung	11		
4.1.2. Entwicklung von Normungsaufträgen	11	<b>14. Vereinfachte Verfahren</b>	<b>30</b>
4.1.3. Inhalte und Einführung von harmonisierten Leistungsnormen	13	14.1. Ersetzung der Typprüfung und der Typberechnung	30
4.2. Ausnahmen, die die Europäische Kommission ermächtigen, selbst harmonisierte technische Spezifikationen zu erarbeiten	15		
		<b>15. Beschwerdeportal</b>	<b>31</b>
<b>5. Festlegung von Produktanforderungen</b>	<b>15</b>		
5.1. Freiwillige harmonisierte Normen zum Nachweis der Konformität mit Produktanforderungen	16	<b>16. Produktinformationsstellen für das Bauwesen</b>	<b>31</b>
5.2. Gemeinsame Spezifikationen der Europäischen Kommission zum Nachweis der Konformität mit Produktanforderungen	17		
		<b>17. Pflichten für Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes</b>	<b>31</b>
<b>6. Allgemeine Produktinformationen sowie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen</b>	<b>18</b>		
		<b>Anhänge</b>	<b>32</b>
<b>7. Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Produktleistung und der Erfüllung von Produktanforderungen</b>	<b>19</b>	Anhang 1: Artikel und Anhänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen EU-BauPVO direkt wirksam werden	32
		Anhang 2: Artikel und Anhänge der alten EU-BauPVO, die erst 2040 aufgehoben werden	33
<b>8. Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC)</b>	<b>19</b>	Anhang 3: Weiterführende Links	34
8.1. Inhalte und Format der DoPC	20	Anhang 4: Wichtige Begriffe und Definitionen	35
8.2. Zurverfügungstellung der DoPC	21	Anhang 5: Bewertungs- und Überprüfungssysteme gemäß Anhang IX der neuen EU-BauPVO	37
		Anhang 6: Abkürzungsverzeichnis	38

# 1 | Hintergrund für die Überarbeitung der EU-BauPVO

(Verordnung (EU) Nr. 305/2011)

## 1.1. Ausgangspunkt für die Überarbeitung

Die „alte“ Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011), die Mitte 2013 in vollem Umfang in Kraft getreten ist, hat einen „Binnenmarkt light“ geschaffen: Die Verordnung regelt die harmonisierten Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten. Bei der Prüfung und Erklärung der Leistung eines Bauproduktes bilden die harmonisierten technischen Spezifikationen – wozu insbesondere die harmonisierten Normen gehören – eine gemeinsame Fachsprache. Bei allen Bauprodukten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind, muss eine CE-Kennzeichnung – als Ausdruck, dass das jeweilige Produkt die erklärte Leistung erbringt – angebracht werden. Die CE-Kennzeichnung soll als Reisepass für das Produkt innerhalb des Binnenmarktes dienen. Der Verkehr der Produkte darf dann nicht durch zusätzliche national geforderte Prüfungen behindert werden.

Die Umsetzung der Bauproduktenverordnung war aber mangelhaft: Gerade das Zusammenspiel zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Komitee für Normung innerhalb des harmonisierten Normungssystems funktionierte suboptimal, sodass die harmonisierte Normung und damit der zentrale Motor des Binnenmarktes stotterte.

## 1.2. Allgemeine Zielsetzungen der Überarbeitung

Die Überarbeitung der Bauproduktenverordnung sollte gerade den Motor der harmonisierten Normung wieder zum Laufen bringen. Die Verwirklichung eines funktionierenden Binnenmarktes für Bauprodukte war somit eines der Hauptziele der Überarbeitung.

Zusätzlich sollte die Überarbeitung laut der Kommission genutzt werden um „einen Beitrag zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, zu leisten.“ (Überarbeitungsvorschlag COM (2022) 144:2) Insbesondere die Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit wurden im Überarbeitungsvorschlag der Kommission adressiert, um einen Beitrag zur Umsetzung des „European Green Deal“ zu leisten. Mit diesem sollte u. a. eine Wirtschaft geschaffen werden, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt und ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt (s. hierzu: COM (2019) 640).

## 1.3. Überblick: Der Gesetzgebungsprozess

Der Umsetzungsbericht der Kommission zur alten Bauproduktenverordnung hielt im Juli 2016 (COM (2016) 445) mehrere Herausforderungen bei der Umsetzung der damaligen Verordnung fest. Zeitgleich erachtete man es als zu früh Änderungen am Artikeltext vorzuschlagen – wenngleich die Notwendigkeit gesehen wurde mit den relevanten Interessensträgern im Dialog zu bleiben.

Aber bereits in der im November 2016 veröffentlichten Kommissionsmitteilung „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM 2016 860 Annex 1) wurde erstmals eine mögliche Überarbeitung der Bauproduktenverordnung noch unter der damaligen Kommission Juncker (bis 2019) offiziell erwähnt (s. COM 2016 816 Annex 1:11).

So startete die Kommission im Juni 2017 eine kombinierte Evaluierung der alten Bauproduktenverordnung und Folgenabschätzung für eine neue Bauproduktenverordnung (eine sogenannte back-to-back Evaluierung und Folgenabschätzung) um zeitnah einen Überarbeitungsvorschlag vorlegen zu können. Doch aufgrund der „Komplexität“ der Diskussion wurde die Entscheidung getroffen, doch vorerst nur die Evaluierung abzuschließen. Diese wurde im Oktober 2019 präsentiert.

Damit lag das weitere Schicksal der Bauproduktenverordnung in den Händen der Von-der-Leyen-Kommission die im Juni 2020 eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase präsentierte. Der ursprünglich anvisierte Vorlagetermin des Vorschlages in Q3 2021 sollte sich nochmals verzögern.

Das Europäische Parlament befasste sich in der Zwischenzeit in der nicht-legislativen Entschließung vom 10. März 2021 mit der Umsetzung der Bauproduktenverordnung – und verdeutlichte somit vor der Vorlage des Überarbeitungsvorschlages durch die Kommission zu berücksichtigende Aspekte aus Parlamentssicht (P9\_TA (2021) 0074). Bei dieser nicht-legislativen Entschließung war MdEP Christian Doleschal (CSU, EVP) federführend und später für die legislative Überarbeitung die logische Wahl als Berichterstatter des Parlaments.

Nach Abschluss der Folgenabschätzung und der entsprechenden Konsultationen wurde der Verordnungsvorschlag von der Kommission letztlich am 30. März 2022 vorgelegt.

Damit nahm der ordentliche Gesetzgebungsprozess seinen Lauf. Im Parlament war bei der Erstellung der Parlamentsposition der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) mit dem Berichterstatter MdEP Doleschal federführend. Der Umweltausschuss (ENVI) erhielt aber die exklusive Kompetenz für einzelne Aspekte im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit für Bauprodukte. Der Industrieausschuss gab ebenfalls eine Stellungnahme ab. Letztlich wurde die Parlamentsposition am 11. Juli 2023 vom Plenum des Parlaments bestätigt.

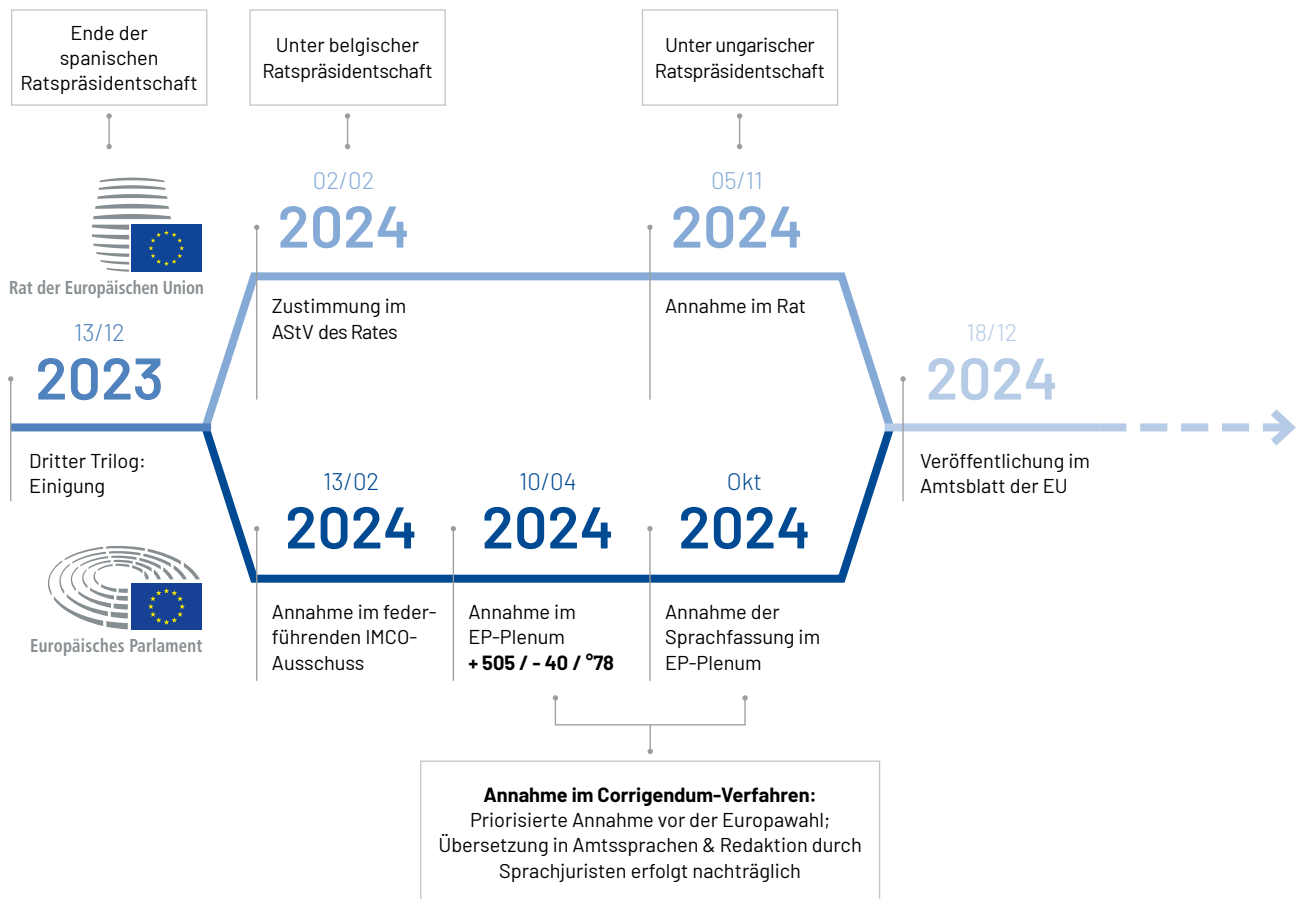
Im Rat starteten die Verhandlungen bezüglich der Positionierung unter der tschechischen Ratspräsidentschaft (Juli 2022 bis Dezember 2022). Der Verhandlungsdurchbruch für eine Ratsposition erfolgte am letzten Tag der sehr engagierten schwedischen Ratspräsidentschaft am 30. Juni 2023. Hier wurde die Position vom Ausschuss der Ständigen Vertreter bestätigt.

Damit starteten die Trilog-Verhandlungen zwischen den Verhandlungsteams des Parlaments, des Rates unter Beteiligung der Kommission, die unter der spanischen Ratspräsidentschaft am 13. Dezember 2023 auf politischer Ebene abgeschlossen wurden. Somit standen die Grundzüge der neuen Bauproduktenverordnung – eine inhaltliche Änderung ist nicht mehr zu erwarten.

Das Plenum des Parlaments hat am 10. April 2024 das Verhandlungsergebnis mit großer Mehrheit angenommen. Da das Ende der Legislaturperiode angestanden ist und die Vielzahl an Rechtsakten die Übersetzungsdienste fordert, fiel die Bauproduktenverordnung unter das sogenannte „Corrigendumverfahren“. D. h. das Parlament nahm den vorläufigen englischen Text an. Nach der Wahl, bestätigte das neu gewählte Europäische Parlament die finalen Sprachfassungen und der Rat nahm die neue Bauproduktenverordnung am 5. November 2024 an. Die Amtsblattveröffentlichung erfolgte am 18. Dezember 2024.



Politischer Weg zur neuen Bauproduktenverordnung



#### Politischer Weg zur neuen Bauproduktenverordnung

### 1.4. Die wesentlichen Neuerungen

Neben vielen Änderungen von Details bringt die neue EU-BauPVO folgende wesentliche Neuerungen:

- Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit werden für harmonisierte Bauprodukte zur gesetzlichen Pflicht. Die Implementierung dieser Verpflichtung wird sich über viele Jahre hinziehen und schrittweise erfolgen. Die notwendigen Angaben basieren auf der Methodik der etablierten Umweltproduktdeklarationen (EPD).
- Mit dem Ziel der Digitalisierung der Lieferkettenkommunikation wird mit der neuen EU-BauPVO ein digitaler Produktpass für Bauprodukte verbindlich eingeführt. Auch dieser Implementierungsprozess wird sich über einige Jahre hinziehen. Am Ende wird die gesetzliche Verpflichtung bestehen, dass für alle harmonisierten Bauprodukte ein digitaler Produktpass über ein digitales System zur Verfügung gestellt werden muss.
- Ein weiteres Novum ist die Option, für harmonisierte Bauprodukte Produkthanforderungen festzulegen. Im Gegensatz zu den, bereits aus der alten EU-BauPVO bekannten wesentlichen Merkmalen, müssen die Produkthanforderungen immer erfüllt werden, bevor ein Bauprodukt in der EU in Verkehr gebracht wird. Diese Option greift nur, wenn die Europäische Kommission von ihrer Ermächtigung Gebrauch macht und für einzelne Produktkategorien entsprechende Produkthanforderungen festlegt und per delegierten Rechtsakten einführt. Ob und ggf. in welchen Bereichen die Kommission von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird, ist aktuell noch nicht abzuschätzen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann nun auch die Europäische Kommission und nicht nur das europäische Normungsinstitut CEN harmonisierte technische Spezifikationen erstellen und verbindlich einführen. Damit besteht eine neue Handlungsoption, für die Fälle, in denen Normungsaufträge von CEN nicht, nicht korrekt oder nicht zeitgerecht umgesetzt werden.

## 2 | Zeitplan und Übergangsfristen

### 2.1. Einführung der überarbeiteten Europäischen Bauproduktenverordnung

Bei der überarbeiteten Europäischen Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 (neue EU-BauPVO) handelt es sich um eine europäische Verordnung, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat rechtswirksam wird und nicht durch separate Rechtsakte in nationales Recht übernommen werden muss.

Die neue EU-BauPVO ist am 18.12.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 07.01.2025 formal in Kraft getreten. **Art. 96**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Anfang 2025 wurden allerdings nur diejenigen Artikel und Anhänge wirksam, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Normungsaufträgen stehen. Anhang 1 dieser Informationsschrift enthält eine Übersicht der Artikel und Anhänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen EU-BauPVO direkt wirksam wurden. **Art. 96**

Der restliche Teil der neuen EU-BauPVO wird am 08.01.2026 wirksam.

Zu beachten ist, dass die wesentlichen Pflichten der Hersteller unter der neuen EU-BauPVO, z. B. zur Leistungs- und Konformitätserklärung, zur CE-Kennzeichnung und zum digitalen Produktpass erst greifen, wenn für das entsprechende Bauprodukt eine harmonisierte technische Spezifikation unter der neuen EU-BauPVO über einen Durchführungsrechtsakt verbindlich eingeführt wurde. Für bauchemische Produkte wird hiermit nicht vor 2029 gerechnet.



### 2.2. Aufhebung der „alten“ Bauproduktenverordnung – Verordnung (EU) Nr. 305/2011 –

Hinsichtlich der Aufhebung der „alten“ Bauproduktenverordnung - Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (alte EU-BauPVO) – sieht die neue EU-BauPVO ein komplexes Verfahren vor. Obwohl die neue EU-BauPVO ab dem 08.01.2026 in vollem Umfang wirksam wird, bleiben erhebliche Teile der alten EU-BauPVO parallel zur neuen EU-BauPVO über 15 Jahre bis zum 07.01.2040 in Kraft. Anhang 2 dieser Informationsschrift enthält eine Übersicht der Artikel und Anhänge der alten EU-BauPVO, die bis 2040 in Kraft bleiben. **Art. 94**

In diesem recht langen Übergangszeitraum sollen die unter der alten EU-BauPVO eingeführten harmonisierten technischen Spezifikationen an den Rechtsrahmen der neuen EU-BauPVO angepasst und formal eingeführt werden. Aufgrund des großen Umfangs an existierenden harmonisierten tech-

nischen Spezifikationen und dem teilweise erheblichen Anpassungs- und Überarbeitungsbedarf wurde der lange Übergangszeitraum von 15 Jahren gewählt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Hersteller in dem 15-jährigen Übergangszeitraum nicht frei entscheiden können, ob sie gemäß alter oder neuer EU-BauPVO verfahren. Sobald eine harmonisierte technische Spezifikation mittels eines Durchführungsrechtsaktes unter der neuen BauPVO verbindlich eingeführt wurde, verbleiben den Herstellern 12 Monate, in denen sie die Regelungen der neu eingeführten harmonisierten technischen Spezifikation und der neuen EU-BauPVO anwenden müssen. Hierzu gehören u. a. die Vorschriften zur CE-Kennzeichnung und zur Erstellung einer Leistungs- und Konformitätserklärung. **Art. 5, Abs. 8**

2025

2040



Übergang

- Wesentliche Teile der „alten“ BauPVO bleiben bis 15 Jahre nach Inkrafttreten der „neuen“ BauPVO in Kraft
- Nicht überarbeitete hEN können bis zu diesem Zeitpunkt unter der „alten“ BauPVO angewendet werden
- Sobald hEN/htS unter „neuer“ BauPVO eingeführt wurden, gilt 1 Jahr Übergangszeit bis zur verbindlichen Anwendung

Solange noch keine harmonisierte technische Spezifikation unter der neuen EU-BauPVO eingeführt wurde, müssen Hersteller bis 2040 auf harmonisierte Normen zurückgreifen, die unter der alten EU-BauPVO eingeführt wurden. In diesen

Fällen gelten auch die, in der alten EU-BauPVO festgelegten Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung und zur Erstellung der Leistungserklärung. [Art. 94 + Art. 95, Abs. 3](#)

### 2.3. Übergangsbestimmungen für Europäische Bewertungsdokumente und Europäische Technische Bewertungen

Europäische Bewertungsdokumente (EBD/EAD) bilden die Grundlage für die Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen (ETB/ETA). EBD/EAD, die unter der alten EU-BauPVO eingeführt wurden, bleiben bis 5 Jahre nach dem Geltungsbeginn der neuen EU-BauPVO (bis zum 09.01.2031) gültig. So lange können die „alten“ EBD/EAD als Grundlage für die Erteilung von ETB/ETA herangezogen werden. [Art. 95, Abs. 4](#)

10 Jahre nach dem Geltungsbeginn der neuen EU-BauPVO (09.01.2036) dürfen Produkte nicht mehr auf der Grundlage von ETB/ETA in Verkehr gebracht werden, die auf Basis einer „alten“ EBD/EAD erstellt wurden. [Art. 95, Abs. 4](#)

Wird allerdings eine harmonisierte technische Spezifikation unter der neuen EU-BauPVO eingeführt, die dasselbe Produkt und denselben Verwendungszweck wie eine „alte“ EBD/EAD regelt, dürfen weder die „alte“ EBD/EAD noch die, auf dieser Basis erstellten ETB/ETA genutzt werden. [Art. 95, Abs. 5](#)

2025

2031

2036



EAD & ETA

- EADs, die unter alter BauPVO eingeführt wurden, bleiben bis max. 5 Jahre nach Anwendung der neuen BauPVO gültig
- Produkte, mit ETA gemäß „alten“ EADs dürfen max. 10 Jahre nach Anwendung der neuen BauPVO noch auf dieser Basis in Verkehr gebracht werden
- Wenn htS unter neuer BauPVO eingeführt wurde, die die gleichen Produkte wie eine alte EAD abdeckt, dürfen die alte EAD und auf dieser Basis erteilte ETA nicht mehr verwendet werden

### 3 | Die harmonisierte Zone soll den europäischen Binnenmarkt schützen

Das zentrale Instrument zum Schutz und weiteren Ausbau des europäischen Binnenmarkts für Bauprodukte ist die im Artikel 11 geregelte „harmonisierte Zone“. Diese wird gebildet, durch die neue EU-BauPVO und die unter der neuen EU-BauPVO eingeführten harmonisierten technischen Spezifikationen. Das heißt, alle Bauprodukte, die von einer harmonisierten technischen Spezifikation, die unter der neuen EU-BauPVO eingeführt wurde, erfasst werden, sind Gegenstand der harmonisierten Zone. **Art. 11, Abs. 1**

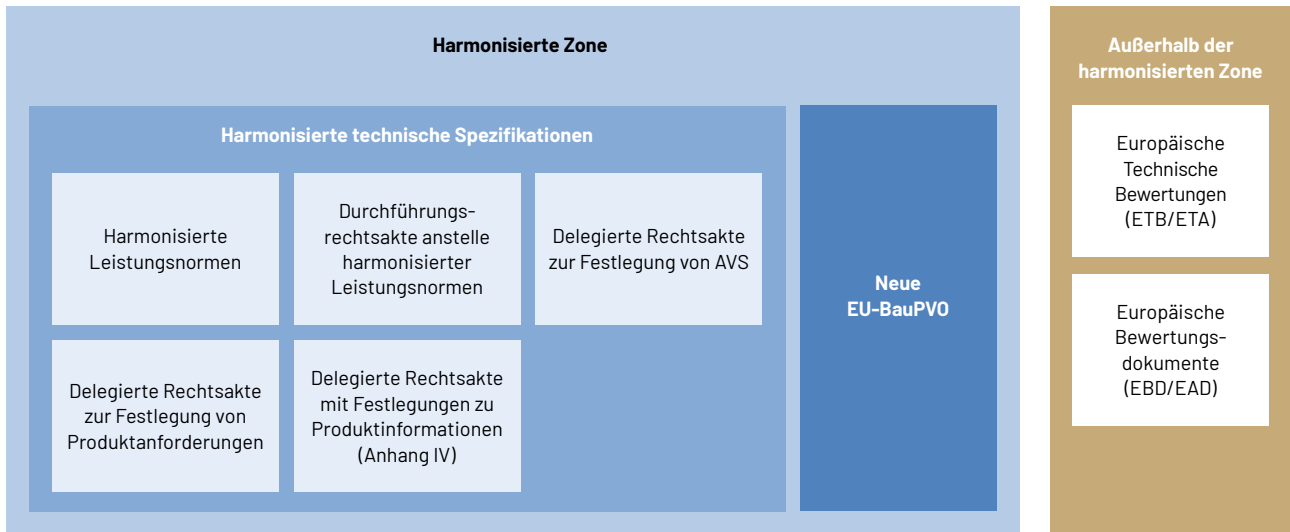
Mitgliedstaaten müssen die harmonisierte Zone respektieren und nationale Regelungen dürfen nicht über die jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen hinausgehen. Im Detail betrifft dies folgende Aspekte:

- Mitgliedstaaten dürfen keine wesentlichen Merkmale und zugehörige Bewertungs- bzw. Prüfmethode oder inhärente Produkthanforderungen regeln, die nicht Gegenstand der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation sind. **Art. 11, Abs. 2**
  - Mitgliedstaaten haben allerdings wie bisher das Recht, nationale Anforderungen für die Verwendung von harmonisierten Produkten festzulegen, wobei sie dabei nur auf die wesentlichen Merkmale, deren Bewertungs- bzw. Prüfmethode und die festgelegten Systeme zur Bewertung und Überprüfung Bezug nehmen dürfen, die in der harmonisierten technischen Spezifikation geregelt sind. **Art. 11, Abs. 2**
  - Mitgliedstaaten dürfen in Verbindung mit dem Inverkehrbringen harmonisierter Bauprodukte keine anderen, als die in der harmonisierten Zone geregelten Informations- oder Registrierungsanforderungen festlegen. **Art. 11, Abs. 3 a**
  - Die Konformität mit möglicherweise geltenden Produktanforderungen oder der erklärten Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation enthalten sind, darf nur mit dem CE-Zeichen und keinem anderen Zeichen bescheinigt werden. **Art. 11, Abs. 3 c**
  - In nationalen Verwendungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisierten Bauprodukten darf nur auf die Schwellenwerte, Leistungsklassen, Unterklassen oder zusätzliche Klassen Bezug genommen werden, die auch in der harmonisierten technischen Spezifikation enthalten sind. **Art. 11, Abs. 3 d+e**
- Die, im Zusammenhang mit der harmonisierten technischen Spezifikation festgelegten Bewertungs- und Überprüfungssysteme dürfen innerhalb der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht überschritten werden. **Art. 11, Abs. 3 f**

Damit es die Mitgliedstaaten akzeptieren können, dass sie keine nationalen Zusatzanforderungen an Produkte aus der harmonisierten Zone stellen dürfen, erhalten sie im Gegenzug die Möglichkeit, ihren nationalen Regelungsbedarf an die Europäische Kommission zu melden. Der von den Mitgliedstaaten gemeldete Regelungsbedarf muss von der Europäischen Kommission bei der Entwicklung von harmonisierten technischen Spezifikationen berücksichtigt werden oder die Kommission muss begründen, warum dies nicht möglich ist. **Art. 4, Abs. 1, 2 und 3**

Sollte trotzdem der Fall auftreten, dass ein Mitgliedstaat unmittelbaren Regelungsbedarf für ein Produkt aus der harmonisierten Zone hat, sieht die neue EU-BauPVO eine Ausnahmeregelung vor. Mitgliedstaaten müssen in diesen Fällen den Regelungsbedarf erläutern und begründen, wobei sie hierzu das in der Richtlinie (EU) 2015/1535 geregelte Notifizierungsverfahren nutzen müssen. Die Europäische Kommission bewertet die beantragte Maßnahme des Mitgliedstaates innerhalb vorgegebener Fristen und nach ebenfalls vorgegebenen Kriterien, wobei sie die Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauproduktenverordnung (s. Abschnitt 4.1.1 dieser Infoschrift) konsultieren muss. Sollten die entsprechenden Kriterien erfüllt werden, genehmigt die Europäische Kommission die beantragte Maßnahme mittels eines Durchführungsrechtsaktes. **Art. 11, Abs. 5+6**

Im Vergleich mit der alten EU-BauPVO ist das Verhältnis zwischen harmonisierten technischen Spezifikationen und den nationalen Verwendungsregelungen in der neuen EU-BauPVO erheblich detaillierter und klarer geregelt. Die aktuelle Rechtsauslegung, die sich aus mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofes entwickelt hat, ist damit nun im Rechtstext geregelt.



Die harmonisierte Zone

## 4 | Harmonisierte technische Spezifikationen

Der Begriff der „harmonisierten technischen Spezifikationen“ behält auch unter der neuen EU-BauPVO eine zentrale Bedeutung. Die unter der neuen EU-BauPVO eingeführten harmonisierten technischen Spezifikationen bilden die harmonisierte Zone, was ihre Bedeutung unterstreicht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Definition der harmonisierten technischen Spezifikation signifikant geändert wurde.

- Unter der alten EU-BauPVO gehörten zu den harmonisierten technischen Spezifikationen
  - harmonisierte Normen und
  - Europäische Bewertungsdokumente (EBD/EAD).
- Die neue EU-BauPVO definiert harmonisierte technische Spezifikationen als: **Art. 3, Abs. 42**
  - Harmonisierte Leistungsnormen, die mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 5, Absatz 8 verbindlich eingeführt wurden,
  - Durchführungsrechtsakte, die von der Kommission anstelle von harmonisierten Leistungsnormen gemäß Artikel 6, Absatz 1 eingeführt wurden,

- Produktanforderungen gemäß Anhang III, die von der Kommission mittels delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 7, Absatz 1 verbindlich eingeführt wurden,
- Delegierte Rechtsakte, die von der Kommission gemäß Artikel 9, Absatz 3 anstelle von, durch CEN erarbeitete Leitlinien zur Bereitstellung von allgemeinen Produktinformationen sowie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen eingeführt wurden,
- Delegierte Rechtsakte der Kommission gemäß Artikel 10, Absatz 2, mit denen die, für bestimmte Produktfamilien oder -kategorien anzuwendenden Bewertungs- und Überprüfungs-systeme festgelegt werden.

Entsprechend der neuen Begriffsbestimmung gehören EDB/EAD bzw. ETB/ETA nicht mehr zu den harmonisierten technischen Spezifikationen und somit auch nicht zur harmonisierten Zone.

## 4.1. Harmonisierte Leistungsnormen

Wie bisher, bilden harmonisierte Produktnormen - die im Rechtstext jetzt auch als harmonisierte Leistungsnormen bezeichnet werden - den Kern und den größten Umfang der harmonisierten Zone. Sie enthalten die Methoden zur Ermittlung und Deklaration der Leistung von Produkten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale.

### 4.1.1. Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauproduktenverordnung

Im Vorgriff auf die neue EU-BauPVO hat die Europäische Kommission bereits im Jahr 2021 den sogenannten „CPR-Acquis-Prozess“ initiiert. Mit der Einrichtung, der als „Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauproduktenverordnung“ (Acquis-Expertengruppe) bezeichneten Expertengruppe der Europäischen Kommission, wurde dieser Prozess nun im Rechtstext der neuen EU-BauPVO verankert. Die Acquis-Expertengruppe wird von der Kommission geleitet und setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der europäischen Normungsinstitutionen und einschlägiger europäischer Interessenverbände zusammen. [Art. 4, Abs. 1](#)

Die Hauptaufgabe der Expertengruppe ist es, im ersten Schritt den nationalen Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten zu identifizieren und diesen dann über die Berücksichtigung in harmonisierten technischen Spezifikationen in die harmonisierte Zone zu überführen. Damit fungiert die Acquis-Expertengruppe als zentrale Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten. Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten, bei Bedarf nationalen Regelungsbedarf gegenüber der Kommission zu adressieren und mittelfristig zu harmonisieren. [Art. 4, Abs. 1](#)

Die Aktivitäten der Acquis-Expertengruppe orientieren sich an einem Arbeitsplan, der die anstehenden Ausarbeitungen von harmonisierten technischen Spezifikationen priorisiert. Die Kommission erarbeitet und aktualisiert den Arbeitsplan nach Anhörung der Acquis-Expertengruppe. Die erste Fassung des Arbeitsplans soll die Kommission spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten der neuen EU-BauPVO veröffentlichen (bis 08.01.2026). Der Arbeitsplan soll einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassen, mindestens alle drei Jahre aktualisiert und jeweils ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit des geltenden Arbeitsplans veröffentlicht werden. [Art. 4, Abs. 2](#)

Nach der Veröffentlichung einer entsprechenden Fassung des Arbeitsplans, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Acquis-Expertengruppe ihren nationalen Regelungsbedarf für die, zur Harmonisierung anstehenden Produktfamilien bzw. Produktkategorien mit. Im Zuge dieser Mitteilung spezifizieren die Mitgliedstaaten, die für die Produktgattungen benötigten wesentlichen Merkmale mit der, im jeweiligen Mitgliedstaat angewandten Bewertungs- bzw. Prüfmethode, den Schwellenwerten bzw. Leistungsklassen sowie möglichen Produkthanforderungen. [Art. 4, Abs. 3](#)

Die Kommission hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der gemeldete nationale Regelungsbedarf in den relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen Berücksichtigung findet oder legt eine Begründung vor, warum dies nicht möglich ist. [Art. 4, Abs. 3](#)

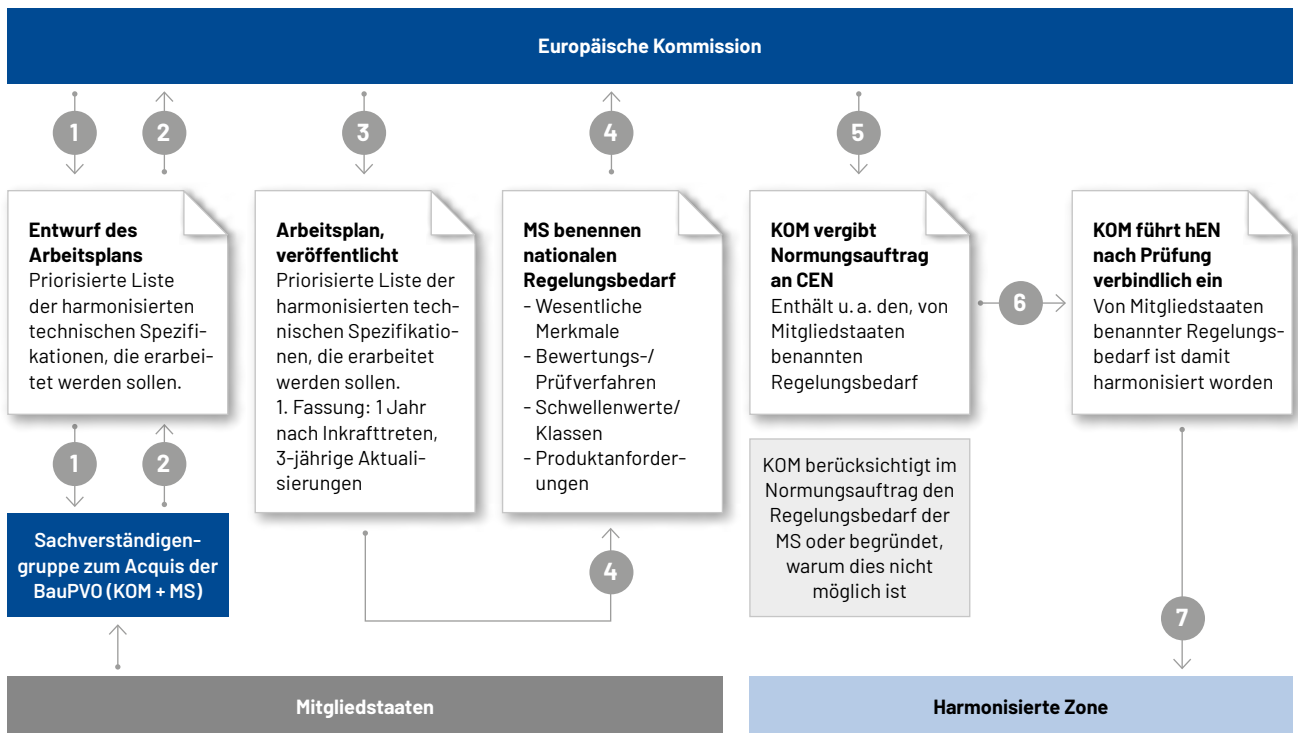


Arbeitsplan der Sachverständigengruppe zum Acquis der BauPVO

### 4.1.2. Entwicklung von Normungsaufträgen

Harmonisierte Leistungsnormen werden wie bisher durch die Gremien des europäischen Normungsinstitutes CEN erarbeitet. Die Basis und den Rahmen bilden Normungsaufträge, die gemäß der Europäischen Normungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1025/2012) erteilt werden und mit denen die Europäische Kommission das Normungsinstitut CEN beauftragt, entsprechende Leistungsnormen zu entwickeln. Die Nor-

mungsaufträge ersetzen die früheren Mandate, die in der Vergangenheit zu diesem Zweck von der Kommission aufgestellt wurden. Die Normungsaufträge werden deutlich detaillierter und verbindlicher sein, als es die früheren Mandate waren. Den Normungsgremien auf CEN-Ebene verbleibt somit erheblich weniger Gestaltungs- und Auslegungsspielraum. [Art. 5, Abs. 2, 3, 4 und 7](#)



#### Sachverständigen-gruppe zum Acquis im Bereich der Bauproduktenverordnung

Die Normungsaufträge können folgende Elemente enthalten:

- Festlegung der relevanten Produktfamilien und Produktkategorien Art. 5, Abs. 2
- Die wesentlichen Merkmale, der zu harmonisierenden Bauprodukte, für die jeweils eine Bewertungs- bzw. Prüf-methode festgelegt werden soll. Die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes werden auf Basis der folgenden Grundlagen identifiziert und im Normungsauftrag festgelegt:
  - Anhang I Grundlegende Anforderungen an Bauwerke
  - Anhang II Vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmale
  - Dem von Mitgliedstaaten gemeldeten nationalen Regelungsbedarf
  - Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Sicherheit, Umwelt, Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz
- Eindeutiger Geltungs- bzw. Anwendungsbereich der harmonisierten Leistungsnorm
- Normungsaufträge können den Auftrag enthalten, technische Details zur Anwendung, des von der Europäischen Kommission festgelegten Bewertungs- und Überprüfungssystems (AVS) festzulegen. Art. 5, Abs. 3

➤ Normungsaufträge können den Auftrag enthalten, der Kommission Vorschläge zur Festlegung folgender Elemente zu unterbreiten:

- Freiwillige oder verbindliche Schwellenwerte für einzelne wesentliche Merkmale. Art. 5, Abs. 4 a
- Leistungsklassen für einzelne wesentliche Merkmale Art. 5, Abs. 4 b
- Wesentliche Merkmale, die vom Hersteller immer zu deklarieren sind Art. 5, Abs. 4 c

In den drei genannten Fällen werden die freiwilligen oder verbindlichen Schwellenwerte, die Leistungsklassen oder die Festlegung der immer zu deklarierenden wesentlichen Merkmale von der Europäischen Kommission mittels delegierten Rechtsakten verbindlich eingeführt. Nach Konsultation der Acquis-Expertengruppe kann die Kommission dabei von den Vorschlägen der CEN-Normungsgremien abweichen. Art. 5, Abs. 5

Nach Umsetzung des Normungsauftrages bewertet die Europäische Kommission, ob der Normungsauftrag vollständig und korrekt umgesetzt wurde und ob die harmonisierte Leistungsnorm im Einklang mit der neuen EU-BauPVO und anderen EU-Rechtsvorschriften steht. Art. 5, Abs. 7

#### 4.1.3. Inhalte und Einführung von harmonisierten Leistungsnormen

Harmonisierte Leistungsnormen rücken begrifflich an die Stelle der bisherigen harmonisierten Produktnormen. Sie werden, in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle die Grundlage für die CE-Kennzeichnung und die Leistungs- und Konformitätserklärung harmonisierter Bauprodukte bilden. Harmonisierte Leistungsnormen werden auf Basis von Normungsaufträgen der Europäischen Kommission von den Gremien des Europäischen Normungsinstituts CEN erstellt.

Art. 5

Harmonisierte Leistungsnormen enthalten in der Regel folgende Inhalte:

- Eine eindeutige Beschreibung des Geltungsbereichs, die u. a. festlegt, welche Produktfamilien und Produktkategorien geregelt werden.
- Es ist möglich mehrere vorgesehene Verwendungszwecke festzulegen und zu unterscheiden.
- Kern ist die Festlegung der wesentlichen Merkmale der relevanten Produktkategorien bzw. Produktfamilien. Diese können nach unterschiedlichen Verwendungszwecken unterschieden werden. Beispielsweise könnte ein mögliches wesentliches Merkmal „Emissionen in die Innenraumluft“ auf Verwendungszwecke im Innenraum eingeschränkt werden.
- Zu jedem wesentlichen Merkmal muss eine (Prüf-)Methode zur Ermittlung der Leistung des Bauproduktes festgelegt werden. Wichtig ist, dass in diesem Zusammenhang, Eindeutigkeit besteht und immer nur eine Methode für jedes wesentliche Merkmal zur Anwendung kommt. [Art. 5, Abs. 2](#)
- Zusätzlich können harmonisierte Leistungsnormen die folgenden Festlegungen enthalten:
  - Technische Details zur Anwendung der, von der Kommission verbindlich festgelegten Bewertungs- und Überprüfungs-systeme (AVS). Dabei ist es möglich, dass für unterschiedliche wesentliche Merkmale einer Produktkategorie unterschiedliche AVS anzuwenden sind. Beispielsweise könnten für umweltbezogene Nachhaltigkeit, das Brandverhalten, die Freisetzung gefährlicher Stoffe und technische wesentliche Merkmale jeweils unterschiedliche AVS festgelegt werden. [Art. 5, Abs. 3](#)
  - Auf Basis einer „CWFT-Entscheidung“ der Kommission, können die Bedingungen beschrieben werden, unter denen eine bestimmte Leistungsstufe, ein bestimmter Schwellenwert oder eine bestimmte Leistungs-kategorie ohne eine weitere Prüfung des Produktes deklariert werden kann. [Art. 5, Abs. 6](#)

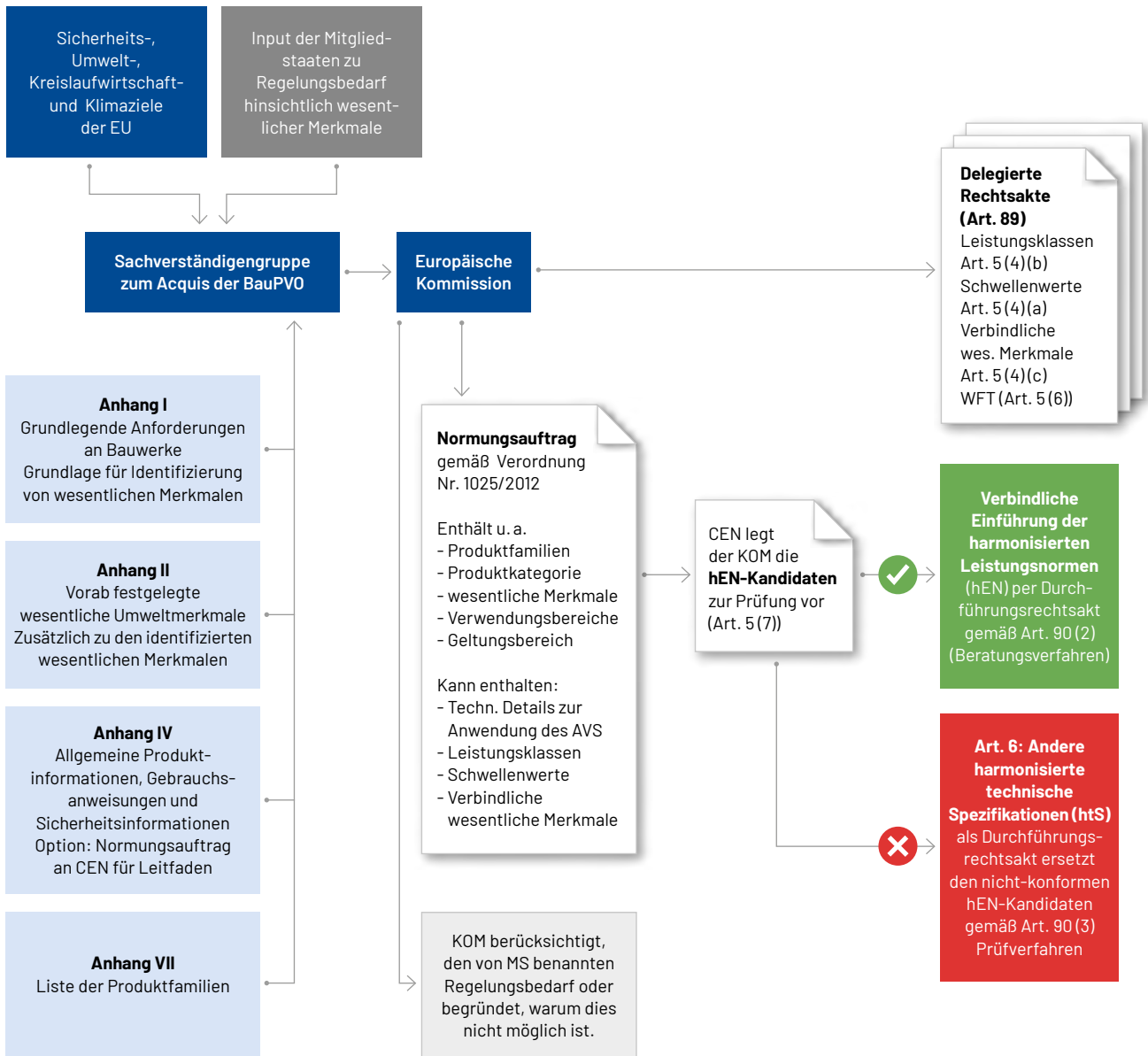
- Es können für wesentliche Merkmale freiwillige oder verbindliche Schwellenwerte festgelegt werden. [Art. 5, Abs. 4 a](#)
- Es können für wesentliche Merkmale Leistungsklassen festgelegt werden. [Art. 5, Abs. 4 b](#)
- Es kann festgelegt werden, welche wesentlichen Merkmale vom Hersteller immer angegeben werden müssen. [Art. 5, Abs. 4 c](#)
- Werden in harmonisierten Leistungsnormen Festlegungen zu den vier letztgenannten Aspekten getroffen, geschieht dies jeweils auf Grundlage von delegierten Rechtsakten der Kommission. [Art. 5, Abs. 5](#)

Bevor die, von CEN erarbeiteten harmonisierten Leistungsnormen verbindlich eingeführt werden, prüft die Europäische Kommission innerhalb von sechs Monaten, ob der Normungsauftrag vollständig und korrekt umgesetzt wurde und ob die vorgelegte Norm im Einklang mit der neuen EU-BauPVO und anderen Rechtsvorschriften der EU ist. [Art. 5, Abs. 7](#)

Wenn dies der Fall ist, erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die harmonisierte Leistungsnorm verbindlich eingeführt wird. Sofern in dem Durchführungsrechtsakt kein abweichender Termin festgelegt wird, muss die harmonisierte Leistungsnorm von den Herstellern entsprechender Bauprodukte spätestens 12 Monate nach dem Erlass des Durchführungsrechtsaktes angewendet und u. a. als Grundlage für die CE-Kennzeichnung sowie die Leistungs- und Konformitätserklärung herangezogen werden. [Art. 5, Abs. 8](#)

Stellt die Kommission bei ihrer Prüfung fest, dass die Norm nur in Teilen konform mit dem Normungsauftrag und den europäischen Rechtsvorschriften ist, kann sie die harmonisierte Leistungsnorm mit Einschränkungen mittels eines Durchführungsrechtsaktes verbindlich einführen. [Art. 5, Abs. 8](#)

Kann eine, von CEN vorgelegte Norm aufgrund von Nicht-Konformitäten auch nicht mit Einschränkungen eingeführt werden, erhält die Kommission die Ermächtigung, anstelle einer harmonisierten Leistungsnorm eine harmonisierte technische Spezifikation in einem Durchführungsrechtsakt festzulegen und diesen als solchen einzuführen (s. Abschnitt 4.2) [Art. 5, Abs. 8](#)



Prozess zur Entwicklung von harmonisierten technischen Spezifikationen

## 4.2. Ausnahmen, die die Europäische Kommission ermächtigen, selbst harmonisierte technische Spezifikationen zu erarbeiten

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde viel und teilweise kontrovers über die Aufteilung der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Kommission und des Europäischen Normungsinstituts CEN diskutiert. Die Gesetzgeber (Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament) haben sich klar dafür ausgesprochen, dass das Europäische Normungsinstitut CEN bei der Entwicklung von harmonisierten technischen Spezifikationen wie bisher Vorrang haben soll. Nur in begründeten Ausnahmefällen erhält die Europäische Kommission die Ermächtigung, harmonisierte technische Spezifikationen, ohne die Mitwirkung von CEN per Durchführungsrechtsakt zu erlassen.

Die Ermächtigung zum Erlass von harmonisierten technischen Spezifikationen per Durchführungsrechtsakt ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- Das Europäische Normungsinstitut CEN hat den Normungsauftrag der Kommission nicht angenommen, oder [Art. 6, Abs. 1 a, i](#)
- der Normungsauftrag der Kommission wurde nicht innerhalb der, im Normungsauftrag festgelegten Frist und nicht spätestens drei Jahre nach der Annahme des Normungsauftrages erfüllt, oder [Art. 6, Abs. 1 a, ii](#)
- die vom Europäische Normungsinstitut CEN vorgelegten Normen entsprechen nicht dem Normungsauftrag. [Art. 6, Abs. 1 a, iii](#)

Bevor die Kommission mit der Erarbeitung eines entsprechenden Durchführungsrechtsakts beginnt, muss sie das, gemäß der europäischen Normungsverordnung (Verordnung(EU)Nr. 1025/2012) eingerichtete Komitee informieren. [Art. 6, Abs. 2](#)

Im Erarbeitungsprozess soll die Kommission die Sachverständigengruppe zum Acquis der BauPVO und die einschlägigen europäischen Industrieverbände konsultieren. [Art. 6, Abs. 3](#)

## 5 | Festlegung von Produktanforderungen

Unter der bisherigen „alten“ EU-BauPVO bildeten die wesentlichen Merkmale die Grundlage für die Erklärung der Leistung des Bauproduktes. Unter der neuen EU-BauPVO werden zusätzlich zu den wesentlichen Merkmalen sogenannte „Produktanforderungen“ eingeführt.

Die wesentlichen Merkmale haben definitionsgemäß einen Bezug zu den, im Anhang I aufgeführten grundlegenden Anforderungen an Bauwerke und die Mitgliedstaaten sind berechtigt, in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nationale Anforderungen festzulegen. D. h., die wesentlichen Merkmale und zugehörigen Prüf- bzw. Bewertungsmethoden sind europäisch harmonisiert; die Anforderungen in Bezug auf die harmonisierten wesentlichen Merkmale sind allerdings nicht europäisch harmonisiert. [Art. 3, Abs. 7 + Art. 11, Abs. 2](#)

Anders verhält es sich bei den neu eingeführten Produktanforderungen. Diese haben definitionsgemäß keinen Bezug zu den grundlegenden Anforderungen an Bauwerke sondern es handelt sich um produkt-inhärente Eigenschaften. Näher beschrieben sind mögliche Produktanforderungen im Anhang III, der in die drei folgenden Abschnitte aufgeteilt ist:

- Anhang III Produktanforderungen; 1. Produktanforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung
- Anhang III Produktanforderungen; 2. Anforderungen an die Produktsicherheit
- Anhang III Produktanforderungen; 3. Umwelanforderungen des Produkts

Produktanforderungen können nur für Produktfamilien oder Produktkategorien festgelegt werden, für die eine harmonisierte technische Spezifikation eingeführt wurde. [Art. 7, Abs. 1](#)

Vor der Festlegung von Produktanforderungen konsultiert die Europäische Kommission die Acquis-Expertengruppe und dokumentiert die Planung in dem Arbeitsplan. [Art. 4, Abs. 2](#)

Die Europäische Kommission ist ermächtigt Produktanforderungen gemäß Anhang III per delegierten Rechtsakten festzulegen und einzuführen. [Art. 7, Abs. 1](#)

Harmonisierte Bauprodukte müssen vor dem Inverkehrbringen geltende Produktanforderungen erfüllen. Harmonisierte Bauprodukte, die geltende Produktanforderungen nicht erfüllen, sind damit in Europa nicht mehr verkehrsfähig. [Art. 7, Abs. 2](#)

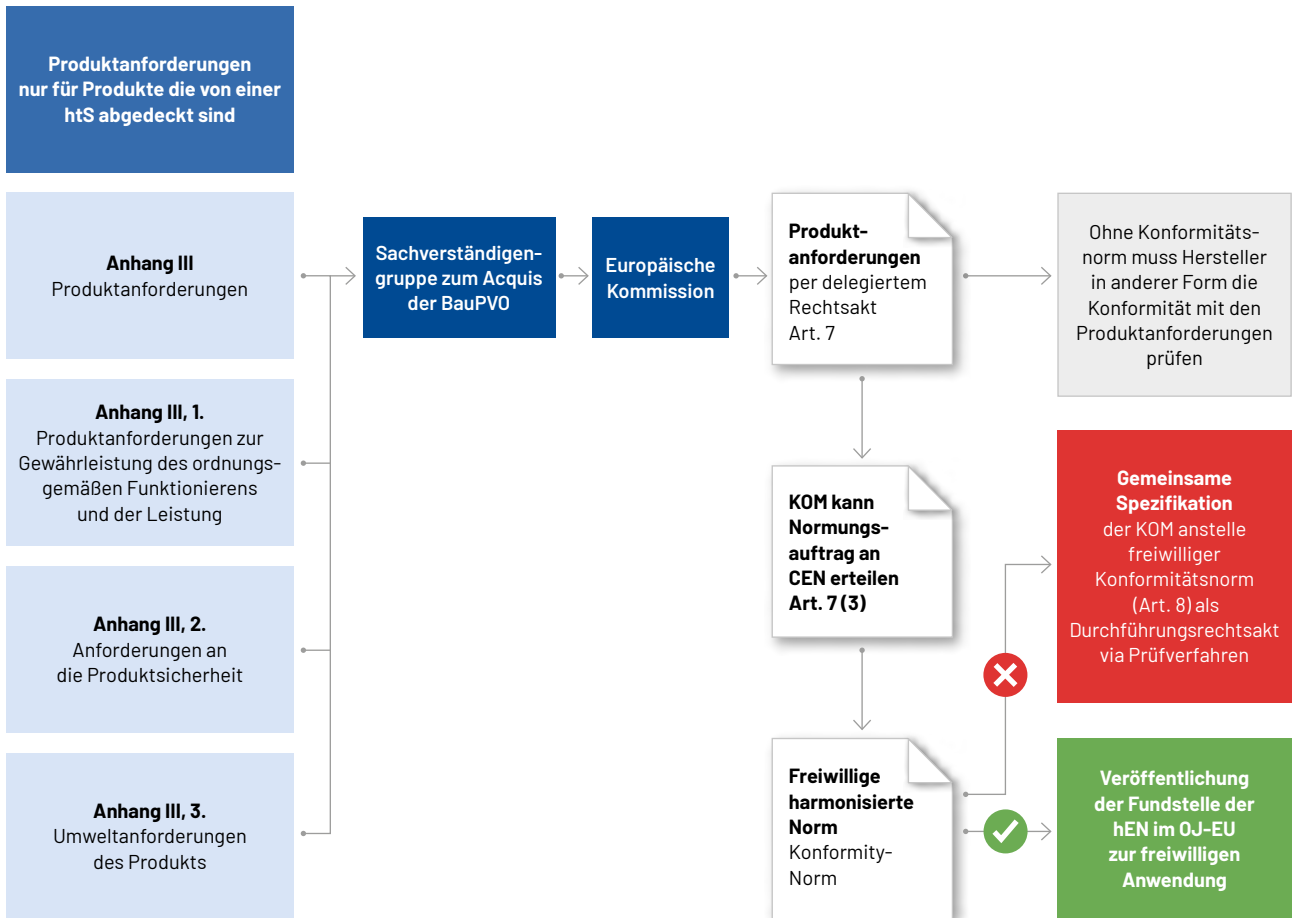
## 5.1. Freiwillige harmonisierte Normen zum Nachweis der Konformität mit Produktanforderungen

Die Europäische Kommission kann Normungsaufträge an das Europäische Normungsinstitut CEN zur Erarbeitung von freiwilligen harmonisierten Normen zur Überprüfung und zum Nachweis der Konformität mit geltenden Produktanforderungen erteilen. Nach positiver Überprüfung durch die Kommission wird die Fundstelle einer freiwilligen harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Entspricht ein Bauprodukt, für das Produktanforderungen gelten, einer entsprechenden freiwilligen harmonisierten Norm, wird davon ausgegangen, dass das Bauprodukt die geltenden Produktanforderungen erfüllt. [Art. 7, Abs. 3, 4 und 5](#)

Der Nachweis der Erfüllung von Produktanforderungen kann vom Hersteller auch auf andere Weise erbracht werden. Ggf. muss er auf Nachfrage gegenüber den Marktüberwachungsbehörden des Mitgliedstaates den Nachweis führen, dass die von ihm gewählte Nachweismethode geeignet ist, die Konformität mit den geltenden Produktanforderungen zu überprüfen und nachzuweisen. [Art. 7, Abs. 7](#)





## Produktanforderungen

### 5.2. Gemeinsame Spezifikationen der Europäischen Kommission zum Nachweis der Konformität mit Produkthanforderungen

Als Alternative zu den freiwilligen harmonisierten Normen kann die Europäische Kommission per Durchführungsrechtsakt „gemeinsame Spezifikationen“ erlassen, mit denen Hersteller die Einhaltung von geltenden Produkthanforderungen nachweisen können. Diese Durchführungsrechtsakte dürfen von der Kommission allerdings nur erlassen werden, wenn ein Normungsauftrag an ein europäisches Normungsinstitut erteilt wurde und eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Das Europäische Normungsinstitut CEN hat den Normungsauftrag der Kommission nicht angenommen, oder Art. 8, Abs. 1 a, i
- der Normungsauftrag der Kommission wurde nicht innerhalb der, im Normungsauftrag festgelegten Frist erfüllt, oder Art. 8, Abs. 1 a, ii
- die vom Europäische Normungsinstitut CEN vorgelegten Normen entsprechen nicht dem Normungsauftrag. Art. 8, Abs. 1 a, iii

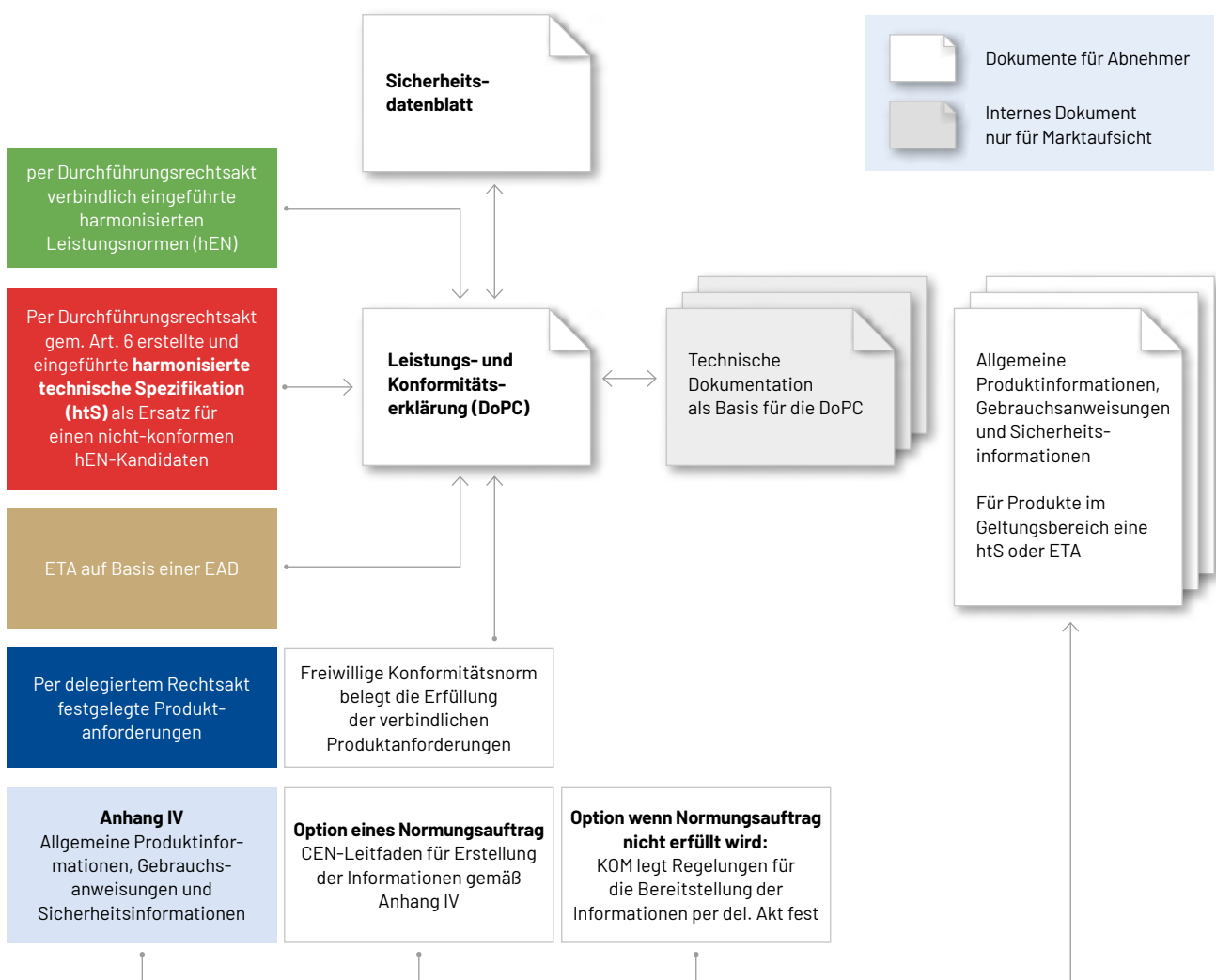
## 6 | Allgemeine Produktinformationen sowie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen

Für alle Bauprodukte, die einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einer europäischen technischen Bewertung (ETA/ETB) unterliegen, müssen allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen bereitgestellt werden. Die Inhalte dieser Informationen sind im Anhang IV der neuen EU-BauPVO näher beschrieben. **Art. 9, Abs. 1**

Optional kann die Europäische Kommission in ihre Normungsaufträge an CEN den Auftrag aufnehmen, Leitlinien für die Erstellung der allgemeinen Produktinformationen

sowie der Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen herauszugeben. In den ergänzenden Leitlinien könnten die allgemein gehaltenen Bestimmungen des Anhang IV für eine oder mehrere Produktkategorien spezifiziert werden. **Art. 9, Abs. 2**

Erfüllt CEN den zuvor genannten Normungsauftrag nicht, ist die Kommission ermächtigt, Vorschriften für die Bereitstellung der allgemeinen Produktinformationen sowie der Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie per delegierten Rechtsakten zu erlassen. **Art. 9, Abs. 3**



Dokumente und Informationen des Herstellers

## 7 | Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Produktleistung und der Erfüllung von Produktanforderungen

Die relevanten Elemente der Eigen- und Fremdüberwachung wurden unter der alten EU-BauPVO mittels der im Anhang V beschriebenen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP system - Assessment and Verification of Constancy of Performance) geregelt.

In der neuen EU-BauPVO werden diese Aspekte mit den im Anhang IX definierten Bewertungs- und Überprüfungssystemen (AVS - Assessment and Verification Systems) geregelt. Der Anhang IX unterscheidet dabei die folgenden AVS:

**Art. 10, Abs. 1 und Anhang IX**

- **System 1+**  
Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung
- **System 1**  
Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung
- **System 2+**  
Konzentration der notifizierten Stelle auf die werkseigene Produktionskontrolle
- **System 3+**  
Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle
- **System 3**  
Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps
- **System 4**  
Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers

Vergleicht man den Anhang V der alten EU-BauPVO mit dem Anhang IX der neuen EU-BauPVO stellt man fest, dass das System 3+ hinzugekommen ist. Das neue AVS 3+ soll im Zusammenhang mit den, in der DoPC zu deklarierenden und

im Anhang II aufgelisteten vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmalen zur Anwendung kommen.

Im Vergleich zum AVS 3 unter der alten BauPVO hat die notifizierte Stelle unter AVS 3 unter der neuen BauPVO zukünftig zusätzlich die Aufgabe, zu bestätigen, dass der Hersteller den Produkttyp korrekt bestimmt hat.

Für eine harmonisierte technische Spezifikation, ein europäisches Bewertungsdokument oder den Überprüfungsanforderungen im Zusammenhang mit geltenden Produktanforderungen können für einzelne wesentliche Merkmale oder einzelne Produktanforderungen jeweils unterschiedliche AVS festgelegt werden. Die Festlegungen, für welche Produktkategorien welche AVS anzuwenden sind, werden von der Europäischen Kommission per delegierten Rechtsakten erlassen.

**Art. 10, Abs. 2**

Die AVS dienen:

- zur Bewertung und Überprüfung der Leistung eines Produkts hinsichtlich seiner wesentlichen Merkmale und gegebenenfalls
- zum Nachweis der Konformität eines Produktes mit den, im Zusammenhang mit geltenden Produktanforderungen angenommenen Überprüfungsanforderungen.

Die Anlage 5 zu dieser Informationsschrift enthält eine tabellarische Übersicht über die einzelnen Aufgaben, die den Herstellern und notifizierten Stellen unter den einzelnen AVS zugewiesen werden.

## 8 | Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC)

Unter der alten EU-BauPVO sind Hersteller harmonisierter Bauprodukte verpflichtet, eine Leistungserklärung (LE/DoP) zu erstellen, mit der die Leistung des Produktes in Bezug auf die, in der harmonisierten technischen Spezifikation festgelegten wesentlichen Merkmale deklariert wird. Für Bauprodukte, die einer „alten“, noch nicht angepassten harmonisierten technischen Spezifikation unterliegen, gelten weiterhin die Bestimmungen zur LE/DoP der alten EU-BauPVO.

Gemäß der neuen EU-BauPVO reicht eine DoP nicht mehr aus, da nicht mehr nur die Leistung des Produktes erklärt wird, sondern optional zusätzlich die Konformität mit geltenden Produktanforderungen erklärt werden muss. Vor diesem Hintergrund muss der Hersteller unter der neuen EU-BauPVO eine kombinierte Leistungs- und Konformitätserklärung (LuKE/DoPC) erstellen und Abnehmern sowie anderen Wirtschaftsakteuren zur Verfügung stellen.

Die LuKE/DoPC wird auf Basis einer harmonisierten technischen Spezifikation und der festgelegten AVS erstellt. Existiert für ein Produkt keine harmonisierte technische Spezifikation, kann der Hersteller auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokuments und einer Europäischen Technischen Bewertung sowie dem geltenden AVS eine LuKE/DoPC erstellen.

**Art. 13, Abs. 1**

Mit der Vorlage einer LuKE/DoPC übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des entsprechenden Produktes mit der erklärten Leistung und den etwaigen geltenden Produkthanforderungen.

**Art. 13, Abs. 2**

## 8.1. Inhalte und Format der DoPC

Der Hersteller muss für die Erstellung der DoPC ein Muster-Format verwenden, das dem Anhang V der neuen EU-BauPVO zu entnehmen ist. Hinsichtlich der zu deklarierenden Leistung muss er Bezug auf die, in der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument niedergelegten wesentlichen Merkmalen nehmen. Im Hinblick auf möglicherweise geltende Produkthanforderungen, muss er in der DoPC angeben, dass die Erfüllung der Produkthanforderungen nachgewiesen wurde.

**Art. 15, Abs. 1**

Ein Hinweis für die Praxis: Entsprechend des mit dem Anhang V vorgegebenen Formats für die LuKE/DoPC muss, soweit verfügbar die Chargen-Nummer angegeben werden. Für bauchemische Produkte ist dies in der Praxis nicht direkt umsetzbar, da ansonsten regelmäßig die Fälle auftreten würden, dass täglich neue LuKE/DoPC erstellt werden müssten, die sich nur durch die Chargen-Nummer von der vorhergehenden LuKE/DoPC unterscheiden würden. Deshalb ist zu empfehlen an dieser Stelle der LuKE/DoPC z. B. auf eine Gruppe entsprechender Chargen-Nummern oder auf die Stelle, an der die Chargen-Nummer zu finden ist, zu verweisen.

Neu ist, dass neben den wesentlichen Merkmalen technischer Art zusätzlich die vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale zu deklarieren sind. Diese sind im Anhang II gelistet und sind nach folgendem Zeitplan verpflichtend in der DoPC anzugeben:

**Art. 15, Abs. 2**

- Ab dem Geltungsbeginn der neuen EU-BauPVO (08.01.2026):
  - Auswirkungen auf den Klimawandel – insgesamt
  - Auswirkungen auf den Klimawandel – fossile Energieträger
  - Auswirkungen auf den Klimawandel – biogen
  - Auswirkungen auf den Klimawandel – Landnutzung und Landnutzungsänderung

**Art. 15, Abs. 3 a und Anhang II**

- Vier Jahre nach Geltungsbeginn der neuen EU-BauPVO (09.01.2030) zusätzlich:

**Art. 15, Abs. 3 b und Anhang II**

- Ozonabbau
- Versauerung
- Eutrophierung Süßwasser
- Eutrophierung Salzwasser
- Eutrophierung Land
- photochemische Ozonbildung
- Verknappung von abiotischen Ressourcen – Mineralien und Metalle
- Verknappung von abiotischen Ressourcen – fossile Energieträger
- Wassernutzung

- Sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn der neuen EU-BauPVO (09.01.2032)

zusätzlich: **Art. 15, Abs. 3 c und Anhang II**

- Feinstaubemissionen
- ionisierende Strahlung, menschliche Gesundheit
- Ökotoxizität, Süßwasser
- Humantoxizität, kanzerogene Wirkungen
- Humantoxizität, nicht kanzerogene Wirkungen
- mit der Landnutzung verbundene Wirkungen

Bei den zuvor aufgelisteten vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmalen aus dem Anhang II handelt es sich um die Umweltwirkungskategorien, die üblicherweise Gegenstand von Umweltproduktdeklarationen (EPD – Environmental Product Declaration) gemäß der einschlägigen europäischen Norm EN 15804+A2 sind. Die Summe der bis 2030 anzugebenden vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale werden gemäß EN 15804+A2 als zentrale Umweltwirkungskategorien und -indikatoren bezeichnet. Die im letzten Schritt ab 2032 ergänzend zu deklarierenden vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale werden gemäß EN 15804+A2 als zusätzliche Umweltwirkungskategorien und -indikatoren bezeichnet.

Ergänzend zu den genannten Umweltwirkungskategorien der EN 15804+A2 müssen harmonisierte technische Spezifikationen soweit möglich auch das vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmal der Fähigkeit zur temporären Bindung von CO<sub>2</sub> und zur sonstigen CO<sub>2</sub>-Entnahme erfassen.

**Anhang II**

Die Leistung in Bezug auf die vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale soll mithilfe einer von der Europäischen Kommission kostenlos zur Verfügung gestellten Software ermittelt werden. Aktuell ist allerdings noch unklar, um welche Art von Software es sich handeln wird und welchen Leistungsumfang sie bereitstellen wird.

**Art. 15, Abs. 2**

Wie in Zukunft das Verhältnis zwischen den etablierten EPDs gemäß EN 15804+A2 und den entsprechenden Angaben in der DoPC aussehen wird, ist aktuell noch nicht abschließend geklärt.



Die in diesem Zusammenhang von bzw. unter Mitwirkung der Deutschen Bauchemie entwickelten und den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung gestellten Muster-EPDs haben sich in der Praxis bewährt und erfreuen sich großer Nachfrage. Vor diesem Hintergrund wird der Verband alles daran setzen, dass diese Muster-EPDs auch unter der neuen EU-BauPVO genutzt werden können und dass Hersteller für die notwendigen Angaben in ihren DoPCs Bezug auf die entsprechenden Muster-EPDs nehmen können. Wahrscheinlich wird es hierzu notwendig werden, dass die Muster-EPDs im Zuge eines Update-Prozesses an die Kriterien und Vorgaben der Europäischen Kommission angepasst und danach im Zuge eines formalen Anerkennungsverfahrens von der Kommission überprüft und „genehmigt“ werden.

Gemäß den Bestimmungen der neuen EU-BauPVO sollen zusammen mit der DoPC die Informationen gemäß Artikel 31 und Artikel 33 der REACH-Verordnung zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei bauchemischen Produkten um Gemische und nicht um Erzeugnisse handelt, ist diese Pflicht in der Form umzusetzen, dass gemeinsam mit der DoPC ggf. ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung zur Verfügung gestellt wird. **Art. 15, Abs. 6**

## 8.2. Zurverfügungstellung der DoPC

Der Hersteller hat die Pflicht, für jedes auf dem Markt bereitgestellte Produkt auf elektronischem Wege eine DoPC zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft allerdings nur Bauprodukte, die von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst werden, die unter der neuen EU-BauPVO eingeführt wurde oder für die unter der neuen EU-BauPVO eine ETB/ETA erteilt wurde. Sollte die DoPC Bestandteil des digitalen Produktpasses gemäß Artikel 76 und über das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte gemäß Artikel 75 verfügbar sein, muss die DoPC nicht mehr separat elektronisch übermittelt werden. **Art. 16, Abs. 1**

Die elektronische Übermittlung der DoPC ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Hersteller die DoPC auf einer Website zur Verfügung stellt und dabei folgende Bedingungen einhält:

- Die DoPC steht auf der Website in einem unveränderlichen elektronischen Format zur Verfügung. **Art. 16, Abs. 2 a**
- Die DoPC steht in einem maschinenlesbaren und einem von Menschen lesbaren Format zur Verfügung. **Art. 16, Abs. 2 b**
- Die Website bietet die Möglichkeit, die DoPC in einem allgemein lesbaren Format herunterzuladen. **Art. 16, Abs. 2 b**
- Die Website wird überwacht und gepflegt, so dass sichergestellt ist, dass die Website und die DoPC kontinuierlich zur Verfügung stehen. **Art. 16, Abs. 2 c**
- Der Zugriff auf die DoPC über die Website ist kostenlos. **Art. 16, Abs. 2 d**
- Abnehmer der entsprechenden Bauprodukte erhalten Anweisungen, wie sie auf die Website und die dort befindlichen DoPCs zugreifen können. **Art. 16, Abs. 2 e**
- Der Hersteller stellt über den eindeutigen Identifizierungscode des Produkttyps eine Verbindung zwischen dem Produkt und der zugehörigen DoPC her. Hersteller können in diesem Zusammenhang Datenträger einschließlich Permalinks verwenden. **Art. 16, Abs. 2 f**

Eine besondere Herausforderung stellt die Zurverfügungstellung der DoPC in maschinenlesbarem Format dar. Um die hierzu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, kann die Europäische Kommission in ihre Normungsaufträge den Auftrag zur Entwicklung von Leitlinien für ein interoperables maschinenlesbares Format an das europäische Normungsinstitut CEN vergeben. **Art. 16, Abs. 3**

Der Hersteller muss die DoPC in der Sprache bzw. den Sprachen vorlegen, die von dem Mitgliedstaat, in dem er das Produkt bereitstellt, vorgeschrieben sind. **Art. 16, Abs. 4**

Stellt ein anderer Wirtschaftsakteur, wie beispielsweise ein Händler, das Produkt in einem weiteren Mitgliedstaat zur Verfügung, ist dieser Wirtschaftsakteur verpflichtet, eine Übersetzung bzw. Übersetzungen in die Sprache bzw. die Sprachen, die in dem zusätzlichen Mitgliedstaat vorgeschrieben sind, anzufertigen und diese gemeinsam mit dem Original der DoPC zur Verfügung zu stellen. **Art. 16, Abs. 4**

# 9 | CE-Kennzeichnung

Die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung der alten EU-BauPVO führten in der Praxis regelmäßig zu Problemen, da eine rechtskonforme CE-Kennzeichnung je nach Form und Größe der Verpackungen teilweise nicht aufgebracht werden konnte. Dies traf naturgemäß insbesondere für Produkte in kleinen Verpackungen, wie z. B. Dichtstoffkartuschen und/oder Produkten mit umfangreichen Leistungserklärungen zu.

Mit der neuen EU-BauPVO wird in dieser Hinsicht Abhilfe geschaffen, da der Umfang der „neuen“ CE-Kennzeichnung erheblich reduziert wurde.

Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten ist, dass der Hersteller für das entsprechende Produkt eine DoPC erstellt hat. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass er die Verantwortung für die Konformität des CE-gekennzeichneten Produktes mit der erklärten Leistung und etwaigen geltenden Produkthanforderungen übernommen hat.

Art. 17, Abs. 2+3

## 9.1. Anbringung der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze des Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten). Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 regelt in diesem Zusammenhang das, für die Buchstaben „CE“ zu verwendende Schriftbild.

Art. 17, Abs. 1

Die CE-Kennzeichnung soll gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt angebracht werden.

Art. 18, Abs. 1

Wenn dies nicht möglich ist – was bei bauchemischen Produkten in der Regel der Fall ist – soll die CE-Kennzeichnung auf einem, auf dem Produkt befindlichen Etikett oder auf der Verpackung angebracht werden.

Art. 18, Abs. 1

Wenn dies ebenfalls nicht möglich ist, soll die CE-Kennzeichnung auf die Begleitunterlagen zum Produkt angebracht werden.

Art. 18, Abs. 1

Die CE-Kennzeichnung ist grundsätzlich vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts anzubringen.

Art. 18, Abs. 3

## 9.2. Inhalte der CE-Kennzeichnung

Auf die Buchstaben „CE“ in dem vorgegebenen Schriftbild folgen die nachfolgenden Angaben:

- a) die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erstmals angebracht wurde **Art. 18, Abs. 2 a**
- b) der Name und die eingetragene Anschrift oder das Kennzeichen, mit dem der Name und die Anschrift des Herstellers leicht und eindeutig identifiziert werden können **Art. 18, Abs. 2 b**
- c) der Name und die eingetragene Anschrift des Bevollmächtigten oder das Kennzeichen, mit dem Name und Anschrift des Bevollmächtigten leicht und eindeutig identifiziert werden können, wenn der Hersteller keine Niederlassung in der Union hat oder wenn der Hersteller sich für einen Bevollmächtigten entscheidet **Art. 18, Abs. 2 c**
- d) der eindeutige Identifizierungscode des Produkttyps **Art. 18, Abs. 2 d**
- e) der Erklärungscode der Leistungs- und Konformitätserklärung **Art. 18, Abs. 2 e**
- f) gegebenenfalls die Kennnummer der notifizierten Stellen, die den Produkttyp überprüfen und die werkseigene Produktionskontrolle bewerten (ob hier eine Angabe notwendig ist, hängt davon ab, ob in dem anzuwendenden AVS eine notifizierte Stelle tätig werden muss) **Art. 18, Abs. 2 f**
- g) ein mit dem Produktpass gemäß Artikel 76 verbundener Datenträger, wenn ein solcher Produktpass über das gemäß Artikel 75 eingerichtete digitale Produktpasssystem für Bauprodukte verfügbar ist **Art. 18, Abs. 2 g**

Die Angabe der Informationen unter d) und e) können entfallen, wenn an ihrer Stelle ein Datenträger inklusive eines Permalinks steht, der mit der DoPC auf einer Website verbunden ist.

Art. 18, Abs. 2

Die Angaben unter d) und e) können ebenfalls entfallen, wenn unter g) mittels eines Datenträgers die Verbindung zu dem digitalen Produktpass gemäß Artikel 76 über das gemäß Artikel 76 eingerichtete digitale Produktpasssystem für Bauprodukte, hergestellt wird.

Art. 18, Abs. 2

Angaben zur Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des harmonisierten Bauproduktes sind somit in der „neuen“ CE-Kennzeichnung künftig nicht mehr vorgesehen.

### 9.3. Abgrenzung zu anderen Zeichen und Leistungsangaben

Grundsätzlich ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung, mit der die Leistung des Produktes in Bezug auf die wesentlichen Merkmale sowie die Konformität mit der EU-BauPVO bescheinigt wird.

Art. 11, Abs. 3 c

Andere, auch private Zeichen dürfen auf das Produkt nur aufgebracht werden, wenn sie andere Aspekte außerhalb der neuen EU-BauPVO und nicht im Zusammenhang mit harmonisierten technischen Spezifikationen betreffen.

Art. 19, Abs. 1

Amtlich anerkannte Umweltzeichen des Typs I (ISO 14024) dürfen auf einem Produkt angebracht werden, wenn sie die zuvor genannten Anforderungen erfüllen.

Art. 19, Abs. 1

Durch die Anbringung anderer Kennzeichnungen, die die zuvor genannten Kriterien erfüllen, dürfen nicht die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung beeinträchtigt werden.

Art. 19, Abs. 2

Fällt ein Produkt unter eine harmonisierte technische Spezifikation, so müssen alle Angaben zu einer Produktleistung in Bezug auf ein wesentliches Merkmal der in der harmonisierten technischen Spezifikation festgelegten Prüf- bzw. Bewertungsmethode entsprechen. D. h., dass die Angabe von Produktleistungen, die auch Gegenstand der DoPC sind, an anderer Stelle nur zulässig ist, wenn sie mit der Angabe in der DoPC übereinstimmt.

Art. 19, Abs. 3+4

In diesem Sinne müssen die Angaben zur Leistung in Bezug auf die vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale gemäß Anhang II gegebenenfalls deckungsgleich mit den Angaben in einer Umweltproduktdeklaration (EPD) gemäß EN 15804+A2 sein.

## 10 | Pflichten der Hersteller und weiterer Wirtschaftsakteure

Die Pflichten aller Wirtschaftsakteure sowie die Pflichten und Rechte der Hersteller sind in den Artikeln 20 bis 22 geregelt. Diese Bestimmungen gelten nur für Produkte, die unter eine harmonisierte technische Spezifikation fallen oder die auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung CE-gekennzeichnet sind. Zu beachten ist hierbei, dass dies nur harmonisierte technische Spezifikationen und ETB/EAD betrifft, die unter der neuen EU-BauPVO verbindlich eingeführt wurden.

Nachfolgend einige der Pflichten, die für Hersteller gelten:

- Alle Wirtschaftsakteure müssen die Unterlagen und Informationen, die durch die neue EU-BauPVO geregelt werden, 10 Jahre nachdem der Wirtschaftsakteur das Produkt geliefert oder bezogen hat, für die zuständigen nationalen Behörden bereithalten und auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für diejenigen Unterlagen und Informationen, die über den digitalen Produktpass gemäß Artikel 76 bereitgestellt werden.

Art. 20, Abs. 4

- Der Hersteller muss eine „technische Dokumentation“ erstellen, die die Grundlage für die DoPC darstellt. Nach den Bestimmungen des Artikels 22, Abs. 3 soll die technische Dokumentation Folgendes umfassen:
- Den angegebenen Verwendungszweck, der in den Bereich des anwendbaren Verwendungszwecks fällt.

Art. 22, Abs. 3

Art. 22, Abs. 3 a

Entsprechend der Begriffsdefinitionen handelt es sich bei dem „angegebenen Verwendungszweck“ um die vom Hersteller vorgesehene Verwendung, einschließlich der Verwendungsbedingungen, wie sie in der technischen Dokumentation, auf Etiketten, in Gebrauchsanweisungen, in Sicherheitsinformationen oder in Werbematerial festgelegt sind.

Dahingegen ist der „anwendbare Verwendungszweck“ definiert als vorgesehener Zweck eines Produkts gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen oder den europäischen Bewertungsdokumenten.

- Alle relevanten Elemente, die für den Nachweis der Leistung und Konformität erforderlich sind. [Art. 22, Abs. 3 b](#)
  - Informationen über bestehende Verfahren mit denen sichergestellt wird, dass Produkte ihrer erklärten Leistung entsprechen und die Konformität mit der neuen EU-BauPVO beständig sichergestellt ist. [Art. 22, Abs. 3 c](#)
  - Informationen über die Anwendung des bzw. der festgelegten Bewertungs- und Überprüfungssysteme (AVS). [Art. 22, Abs. 3 d](#)
  - Gegebenenfalls Informationen über die Anwendung von vereinfachten Verfahren (gemäß den Artikeln 59 bis 61). [Art. 22, Abs. 3 e](#)
  - Die Berechnung der wesentlichen Umweltmerkmale gemäß Anhang II, die ab den festgelegten Übergangsfristen in der DoPC deklariert werden müssen. [Art. 22, Abs. 3 f](#)
  
- Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die technische Dokumentation die teilweise vertraulichen Hintergrunddokumente umfasst, die als Grundlage für die Deklaration der Leistung und der Konformität mit geltenden Produkthanforderungen dienen. Dies können z. B. Prüf-, Bewertungs- und Klassifizierungsberichte sein. Weiterhin gehören zur technischen Dokumentation Informationen über das Verfahren, mit dem der Hersteller sicherstellt, dass innerhalb seines Produktionsprozesses die notwendige Leistungsbeständigkeit gegeben ist. Ergebnisse aus der laufenden werkseigenen Produktionskontrolle gehören nicht zur technischen Dokumentation.
  
- Der Hersteller muss sein Produkt leicht sichtbar und lesbar mit einem herstellereigenen eindeutigen Identifizierungscode und, soweit verfügbar, einer Chargennummer kennzeichnen. Diese Angaben sollen auf der Verpackung bzw. einem Etikett auf der Verpackung angegeben werden. Wenn dies aufgrund der Art des Produktes nicht möglich ist, sind die Informationen auf den Begleitdokumenten zum Produkt anzugeben. [Art. 22, Abs. 5](#)
  
- Der Hersteller muss sein Produkt mit dem Hinweis „Nur für die gewerbliche Verwendung“ kennzeichnen, wenn für die Verwendung Fachwissen erforderlich ist, und muss Kunden diese Kennzeichnung, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, präsentieren. Dies gilt auch für Online- bzw. Fernverkäufe. Für Produkte, die nicht mit diesem Hinweis gekennzeichnet sind, wird davon ausgegangen, dass sie auch von nicht gewerblichen Verwendern und privaten Verbrauchern im Sinne der EU-Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/988) verwendet werden können. [Art. 22, Abs. 5](#)
  
- Grundsätzlich soll der Hersteller seinen Kunden, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung bereitgestellt werden müssen, präsentieren; dies gilt auch für Online- bzw. Fernverkäufe. [Art. 22, Abs. 5](#)
  
- Der Hersteller stellt sicher, dass mit der Bereitstellung des Produktes die allgemeinen Informationen sowie die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen gemäß Anhang IV in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt sind. [Art. 22, Abs. 6](#)
  
- Die Europäische Kommission wird zu einem nicht festgelegten Zeitpunkt mit einem delegierten Rechtsakt ein digitales Produktpasssystem für Bauprodukte einführen. Spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses delegierten Rechtsaktes müssen Hersteller einen digitalen Produktpass gemäß Artikel 76 über das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte gemäß Artikel 75 zur Verfügung stellen. [Art. 22, Abs. 7](#)

Für Händler, die Produkte unter eigenem Namen oder als eigene Handelsmarke in Verkehr bringen, gelten die Pflichten eines Herstellers. [Art. 26, Abs. 1a](#)



# 11 | Digitaler Produktpass

Die Digitalisierung gehört zu einem der großen Ziele, die sich die Europäische Kommission unter dem Green Deal gesteckt hat. Die Digitalisierung von produktbezogenen Informationen soll im Wesentlichen über die Implementierung eines digitalen Produktpasses (DPP – Digital Product Passport) erfolgen. Dies soll über ein Zusammenspiel aus horizontalen Instrumenten und produktspezifischer Festlegungen erfolgen. Die horizontalen Festlegungen sind Gegenstand der neuen europäischen Ökodesign-Verordnung (ESPR – Ecodesign for Sustainable Products Regulation). Die produktspezifischen Details und Inhalte des DPP für Bauprodukte werden in der neuen EU-BauPVO geregelt. Hinsichtlich des, zur Anwendung erforderlichen horizontalen Instrumentariums enthält die neue EU-BauPVO entsprechende Verweise auf die Regelungen der ESPR. So soll sichergestellt werden, dass die in den unterschiedlichen Produktbereichen implementierten DPP untereinander kompatibel und interoperabel sind.

## 11.1. Digitales Produktpasssystem für Bauprodukte

Die Europäische Kommission soll mittels eines delegierten Rechtsaktes ein digitales Produktpasssystem für Bauprodukte einrichten. Das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte soll sowohl mit den horizontalen Vorgaben der ESPR als auch mit BIM (Building Information Modeling) kompatibel und interoperabel sein. [Art. 75, Abs. 1+2](#)

Mit dem System sollen die DPP für Bauprodukte verwaltet werden. In diesem Zusammenhang soll die Möglichkeit bestehen, dass unterschiedliche Akteure, wie z.B. Wirtschaftsakteure, Kunden und nationale Behörden auf jeweils unterschiedliche Informationen im DPP zugreifen können. So könnte z. B. der Zugang zu vertraulichen Informationen, wie der technischen Dokumentation, auf nationale Marktüberwachungsbehörden eingeschränkt werden und andere Informationen könnten frei zugänglich sein. Auch soll über das System geregelt werden, welche Akteure Informationen in das DPP-System eingeben oder aktualisieren dürfen. Über das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte soll weiterhin sichergestellt werden, dass die DPP über ein Backup-System auch nach Insolvenz oder der Einstellung der Tätigkeit eines Wirtschaftsakteurs weiter verfügbar sind. [Art. 75, Abs. 2](#)

Die Kommission soll im Zusammenhang mit dem digitalen Produktpasssystem für Bauprodukte Anforderungen an DPP-Dienstleister (DPP Service Provider) festlegen. Bei Bedarf könnte die Kommission ein Zertifizierungssystem einführen, mit dem die Anforderungen an DPP-Dienstleister überprüft und zertifiziert werden. [Art. 75, Abs. 2g](#)

Auf welcher konzeptionellen Grundlage die Europäische Kommission das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte einführen wird, ist Gegenstand einer Machbarkeitsstudie, die 2025 abgeschlossen werden soll. Auf Basis der Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie wird die Kommission entscheiden, ob sie eine zentrale europäische Datenbank einrichtet und fortlaufend pflegt oder ob eher dezentrale Systeme mit Verantwortlichkeiten bei den DPP-Dienstleistern oder den Herstellern eingerichtet werden sollen.

## 11.2. Inhalte des digitalen Produktpasses

Der digitale Produktpass für Bauprodukte soll die folgenden Informationen beinhalten:

- › Die Leistungs- und Konformitätserklärung (LuKE/DoPC) inklusive des Sicherheitsdatenblattes gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung. [Art. 76, Abs. 2a, i](#)
- › Unterlagen, die gemäß Anhang V der neuen EU-BauPVO im Zusammenhang mit der LuKE/DoPC bereitgestellt werden. [Art. 76, Abs. 2a, ii](#)
- › Allgemeine Information sowie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen gemäß Anhang IV der neuen EU-BauPVO.
- › Die technische Dokumentation gemäß Artikel 22, Abs. 3 der neuen EU-BauPVO. Diese technische Dokumentation bildet die Grundlage für die Erstellung der LuKE/DoPC. Sie soll folgende Informationen umfassen: [Art. 76, Abs. 2a, iii](#)
  - › Der angegebene und anwendbare Verwendungszweck. Im Sinne der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 (21) und 3 (22) handelt es sich bei dem
    - „Verwendungszweck“ um den vorgesehenen Zweck eines Produkts gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen oder den europäischen Bewertungsdokumenten; und beim [Art. 3, Abs. 21](#)
    - „angegebener Verwendungszweck“ um die vom Hersteller vorgesehene Verwendung, einschließlich der Verwendungsbedingungen, wie sie in der technischen Dokumentation, auf Etiketten, in Gebrauchsanweisungen, in Sicherheitsinformationen oder in Werbematerial festgelegt sind. [Art. 3, Abs. 22](#)
  - › Alle relevanten Informationen, die für den Nachweis der deklarierten Leistung und der Konformität mit Produktanforderungen erforderlich sind.
  - › Informationen über die Anwendung der, für das Produkt relevanten Bewertungs- und Überwachungssysteme (gemäß Anhang IX).
  - › Gegebenenfalls Informationen über die Anwendung der vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 59 bis 61.

- › Die Berechnung der wesentlichen Umweltmerkmale gemäß Artikel 15, Absatz 2 der neuen EU-BauPVO. Dies sind die im Anhang II aufgeführten vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale die den Ökobilanzindikatoren der EPDs gemäß DIN EN 15804+A2 entsprechen.
- › Gegebenenfalls die, für die Produkte eingeführte spezifische Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß Artikel 22, Absatz 9. **Art. 76, Abs. 2 a, iv**
- › Die eindeutige Kennung des Produktes gemäß Artikel 79, Absatz 1. **Art. 76, Abs. 2 a, v**
- › einen Datenträger **Art. 76, Abs. 2 a, vii**
- › Unterlagen, die nach anderen für das Produkt geltenden Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind. **Art. 76, Abs. 2 a, vi**

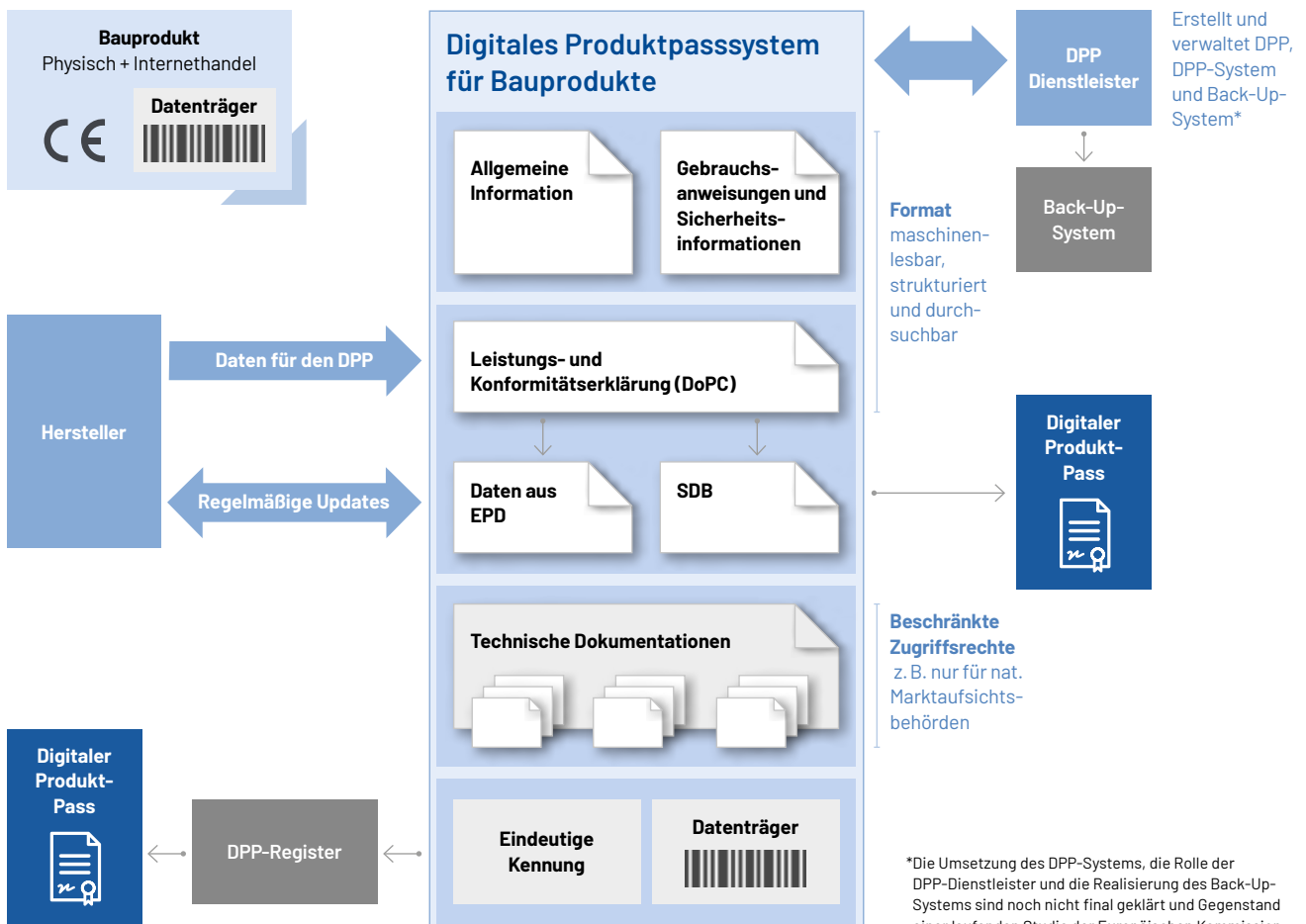
Der DPP des Bauproduktes muss mit einem oder mehreren Datenträgern verknüpft sein. Einer dieser Datenträger muss in der CE-Kennzeichnung aufgeführt werden (s. Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g). „Datenträger“ im Sinne der neuen EU-BauPVO (Artikel 3, Absatz 4i) ist ein Strichcode, QR-Code oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann. **Art. 76, Abs. 2 b+c**

### 11.3. Technische Anforderungen und Einsatz des Produktpasses

Die in der neuen EU-BauPVO zum DPP vorgenommenen Festlegungen sollen sicherstellen, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette einfach und kostenlos auf die, für sie relevanten Informationen zugreifen können. Zusätzlich soll es den nationalen Marktaufsichtsbehörden erleichtert werden, über einen Bereich mit eingeschränkten Zugriffsrechten die Produktkonformität zu überprüfen.

Ein DPP steht grundsätzlich in direkter Beziehung zum eindeutigen Kenncode des Produkttyps (s. Artikel 22, Absatz 5). D. h. dass es für jeden Produkttyp (für jedes Produkt) einen separaten DPP geben muss. **Art. 77, Abs. 1a**

Im Sinne der neuen EU-BauPVO bezeichnet der „Produkttyp“ das durch den vorgesehenen Verwendungszweck und eine Reihe von wesentlichen Merkmalen, die jegliche Abweichung in Bezug auf die Leistung oder die erfüllten Produktanforderungen ausschließen, bestimmte abstrakte Modelle einzelner Produkte. Identische Produkte verschiedener Hersteller werden als verschiedene Produkttypen aufgefasst. **Art. 3, Abs. 27**



Die Verknüpfung zwischen dem DPP eines Produkttyps erfolgt über Datenträger, die auch in der CE-Kennzeichnung abgebildet werden müssen. Die Identifizierung eines DPP erfolgt über eine eindeutige Kennung. Hinsichtlich der eindeutigen Kennung und des Datenträgers verweist die neue EU-BauPVO auf die entsprechenden Bestimmungen der ESPR.

**Art. 77, Abs. 1b+c**

Entsprechend der Vorgaben aus der ESPR sollen die im DPP enthaltenen Informationen auf Basis eines offenen Standards und in einem interoperablen Format entwickelt werden. Die Informationen sollen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein. Die technische Dokumentation gemäß Artikel 22, Absatz 3 der neuen EU-BauPVO sowie das Sicherheitsdatenblatt und die der LuKE/DoPC beigefügten Unterlagen sind von den Formatvorgaben ausgenommen, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist.

**Art. 77, Abs. 1d**

Es verbleibt somit im Wesentlichen die LuKE/DoPC, die in einem maschinenlesbaren, strukturierten und durchsuchbaren Format vorliegen muss.

Ob die allgemeinen Informationen und die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen gemäß Anhang IV der neuen EU-BauPVO in maschinenlesbaren Formaten vorliegen müssen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen. Die in den DPP enthaltenen unterschiedlichen Informationen sollen bei Bedarf nach Zugangsstufen unterschieden werden und spezifische Zugangsrechte zu den einzelnen Zugangsstufen festgelegt werden.

**Art. 77, Abs. 1g**

Es wird damit gerechnet, dass nur die nationalen Marktüberwachungsbehörden Zugang zu der Technischen Doku-

mentation haben und alle anderen Daten (DoPC und Informationen gemäß Anhang IV) öffentlich zugänglich sein werden.

## 11.4. Europäisches Produktpass-Register

Unter der ESPR wird ein Europäisches Produktpass-Register angelegt. Entsprechend der neuen EU-BauPVO sollen die DPP für Bauprodukte auch über dieses DPP-Register auffindbar sein. Die Verknüpfung zum DPP-Register erfolgt über die eindeutigen Kennungen und den Datenträger.

**Art. 79**

## 11.5. Übergangsfrist zur Anwendung des digitalen Produktpasssystems für Bauprodukte

Als ersten Schritt zur Implementierung, richtet die Europäische Kommission mittels eines delegierten Rechtsaktes das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte ein. Im Rechtstext der neuen EU-BauPVO ist für diesen delegierten Rechtsakt kein Stichtermin vorgesehen. Nach letzten Informationen plant die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt frühestens im zweiten Halbjahr 2026 zu erlassen. Sechs Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes zur Einführung des digitalen Produktpasssystems für Bauprodukte muss das System voll einsatzfähig sein und kann ab diesem Zeitpunkt von Herstellern freiwillig genutzt werden. Ein Jahr später, also 18 Monate nach Inkrafttreten des entsprechenden delegierten Rechtsaktes, müssen Hersteller von Produkten, die einer harmonisierten technischen Spezifikation unterliegen oder die auf Basis einer ETB/ETA ein CE-Zeichen tragen, für diese Produkte einen Produktpass (DPP) über das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte zur Verfügung stellen.

**Art. 80, Abs. 1**

# 12 | Implementierung von vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmalen

Bereits unter der alten EU-BauPVO existiert die Grundanforderung an Bauwerke 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“. Bisher blieb diese Grundanforderung an Bauwerke allerdings reine Theorie und wurde nicht in die Praxis umgesetzt. D. h., die aktuellen harmonisierten technischen Spezifikationen und die darauf basierenden DoPs beinhalten bisher keine Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte.

Das wird sich mit der Umsetzung der neuen EU-BauPVO ändern. Zu zeitlich gestaffelten Stichterminen (s. Abschnitt 8.1 dieser Informationsschrift) werden die unterschiedlichen Umweltmerkmale schrittweise zum verbindlichen Bestandteil der LuKE/DoPC. Dabei wird Bezug auf die sogenannten „vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale“ genommen. Diese sind im Anhang II der neuen EU-BauPVO aufgelistet. Die dort gelisteten vorab festgelegten wesentlichen

Umweltmerkmale entsprechen den Umweltwirkungskategorien und -indikatoren gemäß der einschlägigen EN 15804+A2, die die Grundlage für Umweltproduktdeklarationen bildet. Somit ist sichergestellt, dass die zukünftigen Angaben in der LuKE/DoPC auf der EPD-Methodik und nicht auf der PEF-Methodik basieren.

**Art. 15, Abs. 2+3 sowie Anhang II**

Die verpflichtende Deklaration der wesentlichen Umweltmerkmale beschränkt sich auf Produkte, die einer harmonisierten technischen Spezifikation unterliegen oder die auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung CE-gekennzeichnet sind.

Weitere Informationen zu dem Thema enthält der Abschnitt 8.1 dieser Informationsschrift.

## 13 | Europäische Bewertungsdokumente und Europäische Technische Bewertungen

Wie auch schon unter der alten EU-BauPVO, können Bauprodukte auch unter der neuen EU-BauPVO auf Basis von Europäischen Technischen Bewertungen (ETB/ETA) mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet und eine LuKE/DoPC erstellt werden. Unverändert werden ETB/ETA auch weiterhin auf Basis von Europäischen Bewertungsdokumenten (EBD/EAD) erstellt.

Neu ist, dass es sich bei EBD/EAD und ETB/ETA nicht mehr um harmonisierte technische Spezifikationen handelt und diese damit auch nicht der harmonisierten Zone angehören.

**Art. 3, Abs. 42 und Art. 11**

Ebenfalls neu ist eine stärkere und klarere Abgrenzung zwischen den harmonisierten technischen Spezifikationen wie beispielsweise harmonisierten Leistungsnormen und den EBD/EAD und ETB/ETA. Für Produkte, die einer harmonisierten technischen Spezifikation unterliegen, können keine EBD/EAD und ETB/ETA eingeführt bzw. erteilt werden. Sollten harmonisierte technische Spezifikationen zum Beispiel Lücken aufweisen, so sind diese Lücken in der harmonisierten technischen Spezifikation zu schließen und können nicht durch ergänzende ETB/ETA geschlossen werden.

**Art. 31, Abs. 1**

Unterliegt ein Bauprodukt einer harmonisierten technischen Spezifikation, wird allerdings für einen anderen Verwendungszweck eingesetzt, der nicht durch den Geltungsbereich der harmonisierten technischen Spezifikation abgedeckt wird, können EBD/EAD und ETB/ETA zur Anwendung kommen.

**Art. 31, Abs. 2a**

Gemäß den Regelungen der neuen EU-BauPVO können nicht nur einzelne Hersteller, sondern auch Gruppen von Herstellern (wie z. B. Herstellerverbände) und die Europäische Kommission die Entwicklung von EBD/EADs initiieren.

**Art. 31, Abs. 3**

Wie auch bei der Entwicklung von harmonisierten technischen Spezifikationen, bilden die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I und die Liste der vorab festgelegten umweltbezogenen wesentlichen Merkmale in Anhang II die Grundlage für die Erarbeitung von EBD/EAD.

**Art. 31, Abs. 3**

Mit der Festlegung, dass ein wesentliches Merkmal oder eine Prüf- bzw. Bewertungsmethode für ein spezifisches Produkt nicht gleichzeitig Gegenstand mehrerer EBD/EAD sein darf und der Option zur Bündelung von Anträgen zur Erstellung eines EBD/EAD soll sichergestellt werden, dass die Anzahl von EBD/EAD auf das notwendige Maß begrenzt und Wildwuchs verhindert wird.

**Art. 31, Abs. 4+5**

Sobald harmonisierte technische Spezifikationen in Kraft treten, die dasselbe Bauprodukt und denselben Verwendungszweck besitzen, wie eine EBD/EAD, muss die Europäische Kommission die entsprechende EBD/EAD zurückziehen. Dadurch wird den verbindlichen harmonisierten technischen Spezifikationen der Vorrang vor den optionalen EBD/EAD eingeräumt.

**Art. 31, Abs. 6**

Für die Erstellung von EBD/EAD und die Erteilung von ETB/ETA sind weiterhin die Technischen Bewertungsstellen (TBS/TAB – Technical Assessment Bodies) und die Organisation Technischer Bewertungsstellen (EOTA – European Organisation for Technical Assessment) zuständig. Dabei haben sie das im Anhang VI festgelegte Verfahren anzuwenden. In Deutschland übernimmt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die Funktion der TAB-Stelle.

**Art. 32**

In der Regel wird die Entwicklung eines EBD/EAD durch den Antrag eines Herstellers, einer Gruppe von Herstellern oder der Europäischen Kommission initiiert.

Die für die, durch eine EBD/EAD abgedeckten Produkte anzuwendenden Bewertungs- und Überprüfungssysteme werden per delegierten Rechtsakt durch die Europäische Kommission festgelegt.

**Art. 32, Abs. 5**

Nach Fertigstellung eines EBD/EAD überprüft die Europäische Kommission dieses auf Konformität mit den rechtlichen Anforderungen und veröffentlicht ggf. die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU können EBD/EAD für 10 Jahre als Grundlage für die Erteilung von ETB/ETA herangezogen werden. Im letzten Jahr der Gültigkeit kann EOTA gegenüber der Kommission einen Antrag auf Verlängerung vorlegen. ETB/ETA bleiben bis fünf Jahre nach Ablauf der zuvor genannten 10-Jahresfrist gültig. Sollte die Fundstelle der EBD/EAD früher aus dem Amtsblatt der EU gestrichen werden, bleiben ETB/ETA bis fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Streichung gültig.

**Art. 34 und Art. 37, Abs. 5**



EBD/EAD enthalten folgende Elemente:

- › Eine Beschreibung des erfassten Produkts bzw. der erfassten Produktkategorie sowie des Verwendungszwecks. **Art. 35 Abs. 1a**
- › Die wesentlichen Merkmale, die für den Verwendungszweck des Produktes bzw. der Produktkategorie relevant sind und auf die sich der Hersteller und EOTA geeinigt haben. **Art. 35 Abs. 1b**
- › Die in Anhang II gelisteten vorab festgelegten Umweltmerkmale. **Art. 35 Abs. 1b**
- › Die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung des Produkts in Bezug auf die aufgelisteten wesentlichen Merkmale. **Art. 35 Abs. 1b**
- › Die technischen Details, die zur Anwendung, des von der Europäischen Kommission festgelegten Bewertungs- und Überprüfungsverfahrens (AVS) erforderlich sind. **Art. 35 Abs. 2a**
- › Leitlinien und technische Einzelheiten zur Erstellung der Allgemeine Produktinformationen sowie der Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen gemäß Anhang IV. **Art. 35 Abs. 2b**
- › Leitlinien, mit denen sichergestellt wird, dass die LuKE/DoPC in einem interoperablen, maschinenlesbaren Format erstellt werden. **Art. 35 Abs. 2c**

Auf Antrag eines Herstellers werden von einer Technischen Bewertungsstelle (TBS/TAB), wie beispielsweise dem DIBt, auf Basis von EBD/EAD, Europäische Technische Bewertungen (ETB/ETA) ausgestellt. Voraussetzung ist, dass die Fundstelle des in Bezug genommenen EBD/EAD im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. **Art. 37, Abs. 1**

Die ETB/ETA enthält folgende Informationen:

- › Die erklärte Leistung nach Stufen oder Klassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale, auf die sich der Hersteller mit der jeweiligen TBS/TAB geeinigt hat. **Art. 37, Abs. 3**
- › Den Verwendungszweck entsprechend der zugrundeliegenden EBD/EAD. **Art. 37, Abs. 3**
- › Die erklärte Leistung bezüglich der vorab festgelegten umweltbezogenen wesentlichen Merkmale gemäß Anhang II. In diesem Zusammenhang gelten die in Artikel 15, Absatz 3 festgelegten Stichtermine (s. Abschnitt 8.1). **Art. 37, Abs. 3**
- › Die technischen Details zur Anwendung des Bewertungs- und Überprüfungssystems (AVS). **Art. 37, Abs. 3**

Für Produkte, die von einem EBD/EAD erfasst und für die eine ETB/ETA erteilt wurden, können keine Produkthanforderungen festgelegt werden.

# 14 | Vereinfachte Verfahren

## 14.1. Ersetzung der Typprüfung und der Typberechnung

In Artikel 59 werden drei Fälle geregelt, in denen die Typprüfung durch ein vereinfachtes Verfahren ersetzt werden kann. Wendet ein Hersteller eines oder mehrere der vereinfachten Verfahren an, muss er dies in einem spezifischen Abschnitt der technischen Dokumentation gemäß Artikel 22, Absatz 3 dokumentieren (s. Abschnitt 10).

Art. 59 Abs. 1

Umfasst das, für das Bauprodukt festgelegte Bewertungs- und Überprüfungssystem (AVS) eine Leistungsbewertung durch eine notifizierte Stelle, so bewertet und bescheinigt die notifizierte Stelle anstelle der Leistung des Produkts die ordnungsgemäße Anwendung der vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 59, Absatz 1.

Art. 59 Abs. 2

Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 5, Absatz 6 die Befugnis in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen werden kann, dass ein Produkt in Bezug auf ein oder mehrere wesentliche Merkmale ohne eine Prüfung eine bestimmte Leistungsstufe, einen bestimmten Schwellenwert oder eine bestimmte Leistungsklasse erreicht. Dieses Verfahren ist unter dem Synonym CWT/CWFT (Classified Without Testing/Classified Without Further Testing) bereits unter der alten EU-BauPVO zur Anwendung gekommen. Erfüllt das Produkt die, in einem entsprechenden delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen, kann das bzw. können die jeweiligen Leistungen ohne Prüfung mit der LuKE/DoPC deklariert werden.

Art. 59 Abs. 1a

Handelt es sich bei dem, von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einem EBD/EAD erfassten Bauprodukt um einen, aus mehreren Elementen bestehenden Bausatz und ein Lieferant hat das Elemente des Bausatzes bereits im Hinblick auf ein oder mehrere wesentliche Merkmale gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation oder des EBD/EAD geprüft, ist der Hersteller berechtigt, die LuKE/DoPC auf Grundlage der Prüfergebnisse seines Lieferanten zu erstellen. Auch dieses vereinfachte Verfahren ist seit langem bekannt und wurde als „cascading ITT“ (ITT: initial type testing) bezeichnet.

Art. 59 Abs. 1b

Handelt es sich bei dem, von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einem EBD/EAD erfassten Bauprodukt um ein Zukaufsprodukt, das unter eigenem Namen vertrieben wird und für das der Lieferant bereits die Typprüfung gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem EBD/EAD durchgeführt hat, kann der Hersteller seine LuKE/DoPC auf Basis der Prüfergebnisse seines Lieferanten erstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant dies genehmigt hat. Dieses ebenfalls seit langem bekannte und angewendete Verfahren wurde in der Vergangenheit unter dem Synonym „shared ITT“ adressiert.

Art. 59 Abs. 1c



## 15 | Beschwerdeportal

Die Europäische Kommission soll ein Portal einrichten, das es jeder natürlichen und juristischen Person ermöglicht, sich über Nichtkonformitäten unter der neuen EU-BauPVO zu beschweren. [Art. 63 Abs. 1](#)

Sofern die Europäische Kommission eine Beschwerde als relevant und begründet betrachtet, informiert sie den betroffenen Mitgliedstaat, damit dieser Maßnahmen treffen kann. [Art. 63 Abs. 2](#)

## 16 | Produktinformationsstellen für das Bauwesen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet eine sogenannte Produktinformationsstelle für das Bauwesen einzurichten. Diese Produktinformationsstellen sollen alle Wirtschaftsakteure mit folgenden Informationen unterstützen: [Art. 72 Abs. 1](#)

› Informationen über die, in den Gebieten des Mitgliedstaates geltenden nationalen technischen Vorschriften für Bauprodukte. Es muss auch ein Zugang zu den entsprechenden Vorschriften (z.B. ein Online-Zugang) gewährt werden. [Art. 72 Abs. 2a](#)

› Informationen darüber, ob für die Produkte nach nationalem Recht eine vorherige Genehmigung erforderlich ist. [Art. 72 Abs. 2b](#)

› Vorschriften für den Einbau, die Montage oder die Installation von Produkten. [Art. 72 Abs. 2c](#)

Die Produktinformationsstellen sollen entsprechende Informationen innerhalb von 15 Werktagen kostenlos zur Verfügung stellen. [Art. 72 Abs. 3](#)

Unter der alten EU-BauPVO hat das DIBt die Funktion der Produktinformationsstelle übernommen.

## 17 | Pflichten für Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes

Wird ein Bauprodukt online für den europäischen Markt angeboten, gilt das Produkt damit im Sinne der neuen EU-BauPVO als auf dem Markt bereitgestellt. [Art. 29 Abs. 1](#)

Stellt ein Wirtschaftsakteur ein Bauprodukt online auf den Markt bereit, so muss das Online-Angebot zu diesem Produkt die folgenden Informationen bzw. Angaben enthalten:

› CE-Kennzeichnung mit den, im Zuge der CE-Kennzeichnung gemäß neuer EU-BauPVO erforderlichen Angaben. [Art. 18 Abs. 2 und Art. 29, Abs. 2](#)

› Gegebenenfalls die von der Kommission per delegierten Rechtsakt eingeführte Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit. [Art. 22 Abs. 9 und Art. 29, Abs. 2](#)

› Spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten eines delegierten Rechtsaktes, mit dem ein digitales Produktpasssystem für Bauprodukte (Artikel 75, Absatz 1) eingerichtet wurde, muss ein, mit dem digitalen Produktpass (Artikel 76) verbundener Datenträger abgebildet werden. [Art. 29 Abs. 2](#)

Die skizzierten Pflichten gelten nur für Bauprodukte, die einer harmonisierten technischen Spezifikation unterliegen oder die auf Grundlage einer ETB/ETA mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind.

# Anhang 1

Artikel und Anhänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen EU-BauPVO direkt wirksam werden

**Artikel 1** Gegenstand und Ziele

**Artikel 2** Anwendungsbereich

**Artikel 3** Begriffsbestimmungen

**Artikel 4** Arbeitsplan und vorbereitende Schritte für die Ausarbeitung harmonisierter technischer Spezifikationen

**Artikel 5, Absätze 1 bis 7** Harmonisierte Normen zur Festlegung wesentlicher Merkmale für Leistung

**Artikel 7, Absatz 1** Produktanforderungen und harmonisierte Normen, die eine Vermutung der Konformität begründen

**Artikel 9** Allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen

**Artikel 10** Bewertungs- und Überprüfungssysteme

**Artikel 12, Unterabsatz 1** Verhältnis zu anderem Unionsrecht

**Artikel 16, Absatz 3** Vorlage der Leistungs- und Konformitätserklärung

**Artikel 37, Absatz 4** Europäische Technische Bewertung

**Artikel 63** Beschwerdeportal

**Artikel 89** Delegierte Rechtsakte

**Artikel 90** Ausschussverfahren

**Anhang I** Grundlegende Anforderungen an Bauwerke

**Anhang II** Vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmale

**Anhang III** Produktanforderungen

**Anhang IV** Allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen

**Anhang VII** Liste der Produktfamilien

**Anhang IX** Bewertungs- und Überprüfungssysteme

**Anhang X** Wesentliche Merkmale horizontaler Art

## Anhang 2

Artikel und Anhänge der alten EU-BauPVO, die 2040 aufgehoben werden

- Artikel 2** Begriffsbestimmungen
- Artikel 4** Leistungserklärung
- Artikel 5** Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung
- Artikel 6** Inhalt der Leistungserklärung
- Artikel 7** Zurverfügungstellung der Leistungserklärung
- Artikel 8** Allgemeine Grundsätze und Verwendung der CE-Kennzeichnung
- Artikel 9** Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung
- Artikel 11** Pflichten der Hersteller
- Artikel 12** Bevollmächtigte
- Artikel 13** Pflichten der Importeure
- Artikel 14** Pflichten der Händler
- Artikel 15** Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten
- Artikel 16** Identifizierung der Wirtschaftsakteure
- Artikel 17** Harmonisierte Normen
- Artikel 18** Formale Einwände gegen harmonisierte Normen
- Artikel 27** Leistungsstufen oder -klassen
- Artikel 28** Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Artikel 36** Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation
- Artikel 37** Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinstunternehmen
- Artikel 38** Andere vereinfachte Verfahren
- Artikel 39** Notifizierung
- Artikel 40** Notifizierende Behörden
- Artikel 47** Anträge auf Notifizierung
- Artikel 48** Notifizierungsverfahren
- Artikel 49** Kennnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen
- Artikel 52** Verpflichtungen der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit
- Artikel 53** Meldepflichten der notifizierten Stellen
- Artikel 55** Koordinierung der notifizierten Stellen
- Artikel 60** Delegierte Rechtsakte
- Artikel 61** Ausübung der Befugnisübertragung
- Artikel 62** Widerruf der Befugnisübertragung
- Artikel 63** Einwände gegen delegierte Rechtsakte
- Artikel 64** Ausschuss
- Anhang III** Leistungserklärung
- Anhang V** Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

## Anhang 3

### Weiterführende Links

#### **Neue EU-Bauproduktenverordnung**

Verordnung (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202403110#share](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202403110#share)

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202403110](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202403110)

#### **„Alte“ EU-Bauproduktenverordnung**

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011R0305&qid=1715607130475>

#### **Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR)**

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202401781](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401781)

#### **Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R1025&qid=1715607340939>

#### **Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32008R0765&qid=1715607560409>

#### **Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R0988&qid=1715607708725>

#### **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011R0182&qid=1715608006303>

#### **Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015L1535>

#### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 d zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006R1907&qid=1715613901594>

#### **Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)**

<https://www.dibt.de>

#### **European Organisation for Technical Assessment (EOTA)**

<https://www.eota.eu>

#### **Deutsche Produktinformationsstelle für das Bauwesen**

<https://www.pccp-germany.de/produktinformationsstelle-fuer-das-bauwesen>

#### **Europäische Kommission, Informationsseite zum Bausektor**

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/construction\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/construction_en)

#### **Liste der harmonisierten Normen für Bauprodukte**

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/56834>

## Anhang 4

### Wichtige Begriffe und Definitionen

Begriff	Neue EU-BauPVO	Alte EU-BauPVO
<b>Bauprodukt</b>	jedes geformte oder formlose physische Bauelement, einschließlich mithilfe von 3D-Druck hergestellter Produkte, oder einen Bausatz, das bzw. der beispielsweise durch die Anlieferung an die Baustelle in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, mit Ausnahme von Bauelementen, die zuerst in einen Bausatz oder ein anderes Bauprodukt eingebaut werden müssen, bevor sie dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden	jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt
<b>Bereitstellung auf dem Markt</b>	bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Dienstleistungserbringung erfolgt oder nicht	jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit
<b>Inverkehrbringen</b>	bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt oder die erstmalige Bereitstellung eines gebrauchten Produkts auf dem Markt, nachdem ein solches Produkt ausgebaut wurde	die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union
<b>wesentliche Merkmale</b>	bezeichnet die Merkmale des Produkts, die sich auf die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I beziehen, sowie die Merkmale, die in Anhang II als vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmale aufgeführt sind	diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen
<b>Leistungsstufe</b>	das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Produkts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert	das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert
<b>Leistungsklasse</b>	eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Produkts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird	eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird
<b>Schwellenwert</b>	eine Mindest- oder Höchstleistungsstufe eines Produkts in Bezug auf ein bestimmtes wesentliches Merkmal	die Mindest- oder Höchstleistungsstufe eines Wesentlichen Merkmals eines Bauprodukts

## Anhang 4 | Fortsetzung

### Wichtige Begriffe und Definitionen

Begriff	Neue EU-BauPVO	Alte EU-BauPVO
<b>Verwendungszweck</b>	der vorgesehene Zweck eines Produkts gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen oder den europäischen Bewertungsdokumenten	die beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in der jeweils anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt ist
<b>angegebener Verwendungszweck</b>	die vom Hersteller vorgesehene Verwendung, einschließlich der Verwendungsbedingungen, wie sie in der technischen Dokumentation, auf Kennzeichnungen, in Gebrauchsanweisungen, in Sicherheitsinformationen oder in Werbematerial festgelegt sind	–
<b>Produkttyp</b>	bezeichnet das durch den vorgesehenen Verwendungszweck und eine Reihe von Merkmalen, die jegliche Abweichung in Bezug auf die Leistung oder die Erfüllung der in oder im Einklang mit dieser Verordnung festgelegten Produkthanforderungen ausschließen, bestimmte abstrakte Modell einzelner Produkte, während identische Produkte verschiedener Hersteller als verschiedene Produkttypen aufgefasst werden	den Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird
<b>harmonisierte technische Spezifikationen</b>	bezeichnet die harmonisierten Leistungsnormen, die für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 8, den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten und den in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakten verbindlich gemacht wurden	die harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumente

# Anhang 5

## Bewertungs- und Überprüfungssysteme gemäß Anhang IX der neuen EU-BauPVO

Bewertungs- und Überprüfungssystem (AVS)	1+	1	2+	3+	3	4
<b>Der Hersteller führt folgende Schritte durch</b>						
werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	●	●	●	●	●	●
zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	●	●	●			
Erstellung einer technischen Dokumentation, die einen vollständigen Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Leistungsbewertung enthält	●	●	●		●	●
Erstellung einer technischen Dokumentation, die einen Nachweis der Konformität mit den geltenden Produkthanforderungen dieser Verordnung enthält	●	●	●		●	●
Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung			●		●	●
Bewertung der Leistung des Produkts auf der Grundlage von Datenerhebungen für Input-Daten, Annahmen und Modellierung				●		
Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung oder von Werttabellen						●
<b>Die notifizierte Stelle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Aufhebung ...</b>						
... der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität des Produkts auf folgender Grundlage	●	●			●	
... der Bescheinigung der Konformität der WPK auf folgender Grundlage			●			
... des Validierungsberichts auf folgender Grundlage				●		
Bestätigung, dass der Produkttyp und die Produktkategorie korrekt bestimmt wurden	●	●	●		●	
Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	●	●				
Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der WPK	●	●	●			
kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK, einschließlich regelmäßiger Inspektionen im Herstellungsbetrieb	●	●	●			
Stichprobenprüfung (audit-testing) von vor dem Inverkehrbringen des Produkts entnommenen Proben	●					
Überprüfung der technischen Dokumentation des Herstellers	●	●				
Bestätigung, dass die Leistung des Produkts anhand der Überprüfung der Produktunterlagen korrekt bewertet wurde			●			
Validierung der Input-Daten, der zugrunde gelegten Annahmen und der Einhaltung der geltenden generischen oder produktkategorie-spezifischen Vorschriften				●		
Validierung der Bewertung durch den Hersteller				●		
Validierung des zur Erstellung dieser Bewertung verwendeten Verfahrens				●		
Validierung der korrekten Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software				●		
Erstinspektion des Herstellungsbetriebs, um unternehmensspezifische Daten zu validieren				●		
Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer von einem notifizierten Prüflabor durchgeführten Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder der Unterlagen zur Produktbeschreibung					●	

# Anhang 6

## Abkürzungsverzeichnis

<b>alte EU-BauPVO</b>	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
<b>AVCP</b>	Assessment and Verification of Constancy of Performance (Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit)
<b>AVS</b>	Assessment and Verification Systems (Bewertungs- und Überprüfungssysteme)
<b>BIM</b>	Building Information Modeling
<b>CEN</b>	European Committee for Standardization (Europäisches Normungsinstitut)
<b>CWT/CWFT</b>	Classified Without Testing/Classified Without Further Testing
<b>DIBt</b>	Deutsches Institut für Bautechnik (deutsche TAB-Stelle)
<b>DIN EN 15804+A2</b>	Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte
<b>DPP</b>	Digitaler Produktpass (Digital Product Passport)
<b>EBD/EAD</b>	Europäische Bewertungsdokumente/European Assessment Documents
<b>EOTA</b>	European Organisation for Technical Assessment (Organisation Technischer Bewertungsstellen)
<b>EP</b>	Europäisches Parlament
<b>EPD</b>	Environmental Product Declaration (Umweltproduktdeklarationen)
<b>ESPR</b>	Ecodesign for Sustainable Products Regulation (Europäische Ökodesign-Verordnung)
<b>ETB/ETA</b>	Europäische Technische Bewertung/European Technical Assessment
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>ITT</b>	Initial Type Testing
<b>KOM</b>	Europäische Kommission
<b>LE/DoP</b>	Leistungserklärung/Declaration of Performance
<b>LuKE/DoPC</b>	Leistungs- und Konformitätserklärung/Declaration of Performance and Conformity
<b>MS</b>	Mitgliedstaat
<b>neue EU-BauPVO</b>	Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
<b>TBS/TAB</b>	Technischen Bewertungsstellen/Technical Assessment Bodies
<b>WPK</b>	Werkseigene Produktionskontrolle

# Impressum

1. Ausgabe, Januar 2025  
Redaktionsschluss: Januar 2025

Copyright 2025

307-IS-D-2025

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung, bleiben der Deutschen Bauchemie e.V. vorbehalten.

## **Gestaltung**

Annette Schindler Grafikdesign  
grafikdesign-schindler.de

## **Bildnachweis**

Titelbild: bgblue / iStock  
Seite 16: NicoEINino/ iStock  
Seite 21: Thanadon Naksanee / iStock  
Seite 24: dusanpetkovic, dolgachov / iStock  
Seite 29: Andrey Danilovich / iStock  
Seite 30: anyaberkut / iStock

ISBN 978-3-944138-82-4 (PDF-Version)

Diese Informationsschrift entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Informationsschrift wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Deutsche Bauchemie e.V. keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen Ansprüche weder gegenüber der Deutschen Bauchemie e.V. noch den Verfassern geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von der Deutschen Bauchemie e.V. oder ihren Erfüllungshelfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.



**Deutsche Bauchemie e.V.**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt am Main

T: +49 69 2556-1318

E: [info@deutsche-bauchemie.de](mailto:info@deutsche-bauchemie.de)

[deutsche-bauchemie.de](http://deutsche-bauchemie.de)